



**EUROPÄISCHE UNION**  
**Gemeinsame Kontrollinstanz**  
**SCHENGEN**

**Brüssel, den 18. Juli 2000 (27.07)**  
**(OR. fr)**

**SCHAC 2533/1/00**  
**REV 1**

## **BERICHT**

der Gemeinsamen Kontrollinstanz

Nr. Vordokument: SCH/Aut-cont (99) 8, 2. Rev.

Betr.: Vierter Tätigkeitsbericht der Gemeinsamen Kontrollinstanz; März 1999 -  
Februar 2000

## **INHALTSVERZEICHNIS:**

### **SYNTHESENOTIZ**

**ERSTER TEIL: EINLEITUNG..... 4**

**ZWEITER TEIL..... 7**

**KAPITEL I: STELLUNGNAHMEN UND EMPFEHLUNGEN DER GK ..... 7**

- I.1. Sicherheit der SIRENE-Büros ..... 7
- I.2. Stellungnahme zur Aufbewahrung von Fahndungsunterlagen nach Löschung  
einer Ausschreibung ..... 8
- I.3. Stellungnahme zur Ausschreibung von Personen im SIS, deren Identität mißbräuchlich  
verwendet wurde ..... 10

**KAPITEL II: KONTROLLTÄTIGKEITEN ..... 11**

- II.1. Kontrolle des C.SIS..... 11
- II.2. Technische Arbeitsgruppen und Expertengruppen..... 13
- II.3. Verschlüsselung der SIS-Verbindungen ..... 14
- II.4. Liste der Behörden, die zur unmittelbaren Abfrage des SIS berechtigt sind ..... 14

**KAPITEL III: INFORMATIONSKAMPAGNE ..... 15**

- III.1. Kampagne zur Unterrichtung des Bürgers über seine Rechte gegenüber dem SIS..... 15
- III.2. Internet-Seite der GK ..... 16
- III.3. Präsentation des Jahresberichts in der Jahressitzung und auf der  
Pressekonferenz in Florenz ..... 16

**KAPITEL IV: INTEGRATION IN DIE EUROPÄISCHE UNION  
UND BESITZSTAND DER GK..... 17**

**KAPITEL V: ARBEITSWEISE DER GK ..... 19**

- V.1. Sitzungen ..... 19

V.2. Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden .....	19
V.3. Haushalt der GK und Unterstützung des Sekretariats für die GK.....	19
V.4. Geschäftsordnung.....	21

<b>DRITTER TEIL: BEZIEHUNGEN DER GK INNERHALB UND AUSSERHALB DER SCHENGENER STRUKTUR UND DES RATES .....</b>	<b>22</b>
I.1. Zum Ausschuß für Grundfreiheiten des Europäischen Parlaments.....	22
I.2. Zur Zentralen Gruppe und zum Exekutivausschuß .....	22
I.3. Ständiger Ausschuß "Anwendung des SDÜ".....	23
I.4. Standpunkt des Vereinigten Königreichs und Irlands .....	24

<b>VIERTER TEIL: REAKTIONEN DER SCHENGENER GREMIEN AUF DEN JAHRESBERICHT DER GK.....</b>	<b>24</b>
--	-----------

<b>FÜNFTER TEIL: DIE ZUKUNFT DER GK IM NEUEN INSTITUTIONELLEN RAHMEN .....</b>	<b>25</b>
--	-----------

<b>SECHSTER TEIL: ANLAGEN .....</b>	<b>26</b>
1. Die Aufgaben der Gemeinsamen Kontrollinstanz (GK) gemäß dem Schengener Durchführungsübereinkommen (SDÜ) .....	26
2. Stellungnahmen und Empfehlungen der GK im Zeitraum 1999-2000.....	28
3. Stellungnahmen der GK und Reaktionen der ausführenden bzw. der technischen Gremien.....	36
4. Zur Erinnerung.....	41
Die für die Anwendung des Durchführungsübereinkommens zuständigen Gremien .....	41
Ziele und Architektur des Schengener Informationssystems.....	41
Die SIRENE-Büros .....	45
Schutz personenbezogener Daten.....	46
5. Organisationsplan der Arbeitsgruppen des Rates im Bereich Justiz und Inneres .....	52
6. Beschluß des Rates über eine Gemeinsame Kontrollinstanz, geschaffen auf der Grundlage von Artikel 115 des Schengener Durchführungsübereinkommens vom 14. Juni 1985 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an gemeinsamen Grenzen, unterzeichnet am 19. Juni 1999.....	53
7. Liste der Beschlüsse, Empfehlungen, Stellungnahmen und Berichte der Gemeinsamen Kontrollinstanz Schengens im Hinblick auf die Integration des Schengener Besitzstandes nach Maßgabe des Protokolls zur Einbeziehung des Schengener Besitzstandes in den Rahmen der Europäischen Union gemäß dem Amsterdamer Vertrag.....	57
8. Geschäftsordnung der GK.....	60
9. Allgemeine Grundsätze für die Besuche und Kontrollen im C.SIS .....	68
10. Bericht über die Sicherheit der SIRENE-Büros .....	71
11. Liste der Mitglieder der GK.....	75
12. Ausschreibungen im SIS.....	79
13. Chronologische Übersicht.....	83
14. Information über die Rechte des Bürgers gegenüber dem SIS .....	89
15. Protokoll zum Amsterdamer Vertrag zur Einbeziehung des Schengen-Besitzstands in den Rahmen der Europäischen Union.....	96

## SYNTHESENOTIZ

Der vorliegende Jahresbericht ist der vierte Tätigkeitsbericht der Gemeinsamen Kontrollinstanz von Schengen. Im Geiste der Transparenz und der demokratischen Offenheit ist der GK sehr daran gelegen, einer möglichst breiten Öffentlichkeit gegenüber Rechenschaft über ihre ständigen Bemühungen zur Wahrung der Rechte der Einzelperson im Rahmen des Schutzes ihrer Privatsphäre abzulegen. Die Tätigkeiten der GK im Zeitraum von März 1999 bis Februar 2000 zeigen einmal mehr, daß dieses Kontrollgremium ein aus dem Schengen-Gefüge nicht mehr wegzudenkendes Kernstück ist.

Ob es sich nun um die SIS-Sicherheitskontrolle, die Verteidigung der Interessen ausgeschriebener Einzelpersonen oder um die Erfüllung der Unterrichtungspflicht dem Bürger gegenüber handelt, so wurden auch jetzt wieder auf der Grundlage von Berichten, Empfehlungen oder Stellungnahmen Vorschläge ausgearbeitet und Anregungen gemacht.

Dieses Bestreben um einen konstruktiven Beitrag zu einem reibungslosen Funktionieren des Schengen-Mechanismus, das alle Vertreter der nationalen Kontrollinstanzen und die Beobachter der Bewerberländer beseelt, steht manchmal in starkem Gegensatz zur nicht besonders wohlwollenden Haltung gegenüber der GK, insbesondere wenn es darum geht, ihre Autonomie und strikte Unabhängigkeit korrekt auszufüllen und die dafür erforderlichen Mittel bereitzustellen.

Der eindeutige Wille des derzeitigen EU-Vorsitzes, auf ein gemeinsames Sekretariat für alle Kontrollinstanzen im europäischen Polizeisektor (Schengen, Europol, Zollinformationssystem, ...) hinzuwirken, ist zweifelsohne ein Schritt in die richtige Richtung, über den sich die GK nur freuen kann. Nur mit eigenen Mitteln - und durch die damit verbundene Verantwortlichkeit - kann diese Autonomie tatsächlich erreicht werden und effizient sein.

Seit dem 1. Januar 2000 hat die GK einen neuen Vorsitz. Im Namen aller meiner Kollegen möchte ich João Labescat für seinen unermüdlichen Einsatz und für die Hartnäckigkeit, mit denen er die Interessen der GK - und somit eines jeden einzelnen Bürgers - in der schwierigen Phase der Integration in die Europäische Union zu den seinen gemacht hat, danken und würdigen.

Brüssel, 9. Mai 2000

Bart De Schutter  
Vorsitzender

## ERSTER TEIL: EINLEITUNG

Seit der Unterzeichnung des Übereinkommens von Schengen in einem Dorf an der Mosel in Luxemburg, nach dem dieses Übereinkommen benannt wurde, im Jahre 1985, sind fünfzehn Jahre vergangen.

Als Vorläufer des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, der später mit dem Amsterdamer Vertrag geschaffen werden sollte, ist dieses Übereinkommen angesichts der steigenden Anzahl von Ländern, die dem Übereinkommen und dem 1990 unterzeichneten Durchführungsübereinkommen (SDÜ) beigetreten sind, als ein großer Erfolg anzusehen. Zu den fünf Erstunterzeichnerstaaten des Übereinkommens von 1985 sind seitdem nämlich zehn weitere Länder hinzugekommen, von denen 1995 sieben die für die Anwendung des Übereinkommens erforderlichen Voraussetzungen erfüllten, während bald, Anfang 2001<sup>1</sup>, fünfzehn Staaten den Schengen-Besitzstand<sup>2</sup> anwenden werden.

Wie erinnerlich ist das Ziel des Schengener Übereinkommens und des dazugehörigen Durchführungsübereinkommens die Abschaffung der Kontrollen an den Binnengrenzen der Mitgliedstaaten und damit die Schaffung eines großen Raums des freien Personenverkehrs. Um dieses Ziel zu erreichen und in diesem Gebiet gleichzeitig ein Sicherheitsniveau zu gewährleisten, das zumindest dem zuvor bestehenden Niveau entspricht, sieht das Schengener Durchführungsübereinkommen Ausgleichsmaßnahmen vor. Es handelt sich in erster Linie um die Angleichung der Politik der Visumerteilung, die Schaffung einer gemeinsamen Politik zur Bestimmung des für die Prüfung eines Asylantrags zuständigen Staates, die Verbesserung der polizeilichen und justitiellen Zusammenarbeit, eine intensivere Bekämpfung des illegalen Drogenhandels, die Angleichung der Kontrollstandards an den Außengrenzen des Schengener Raums sowie die Einrichtung eines Schengener Informationssystems (SIS).

---

<sup>1</sup> Seit der Einbeziehung Schengens in den Rahmen der Europäischen Union wenden die Mitgliedstaaten nicht mehr das Schengener Durchführungsübereinkommen, sondern "den in den Rahmen der Europäischen Union einbezogenen Schengen-Besitzstand" an.

<sup>2</sup> Dänemark, Finnland, Island, Norwegen und Schweden müßten den Schengen-Besitzstand ab Anfang 2001 uneingeschränkt anwenden.

Das SIS ist ein gemeinsames System, an das alle Staaten, die das SDÜ anwenden, angebunden sind und das es seinen Nutzern (mit Polizeiaufgaben betraute Dienststellen, Botschaften und Konsulate, Ausländerämter usw.) ermöglicht, in Echtzeit über zweckdienliche Informationen, die von einem das SDÜ anwendenden Mitgliedstaat eingegeben wurden, für die Ausführung ihrer Arbeit zu verfügen.

Diese Informationen betreffen Personen (zur Festnahme mit dem Ziel der Auslieferung gesuchte Personen, zum Zwecke der Einreiseverweigerung ausgeschriebene Personen, vermißte Personen oder Personen, die Gegenstand einer verdeckten Registrierung sind, usw.) oder Sachen (gestohlene, unterschlagene oder sonst abhanden gekommene Fahrzeuge, Waffen, Schriftstücke, Banknoten).

Mit der Einrichtung des SIS wurde gleichzeitig eine Gemeinsame Kontrollinstanz für den Schutz personenbezogener Daten (GK) eingesetzt, die insbesondere für die Überprüfung der Anwendung der Bestimmungen des SDÜ hinsichtlich der technischen Unterstützungseinheit des SIS zuständig ist (Artikel 115). Diesem Organ, dem zwei Vertreter jeder nationalen Kontrollinstanz der Vertragsparteien angehören, obliegt auch die Aufgabe der Beratung und der Angleichung der nationalen Praktiken oder Lehren.

Bereits im Juni 1992 wurde auf Beschluß der Minister und Staatssekretäre eine Gemeinsame Provisorische Kontrollinstanz (GPK) eingerichtet. Dieses Organ leistete bahnbrechende Arbeit bei der Vorbereitung der Anwendung der datenschutzrechtlichen Grundsätze.

Mit der Inkraftsetzung des Durchführungsübereinkommens am 26. März 1995 in den sieben Mitgliedstaaten, die die Voraussetzungen erfüllten, wurde die Gemeinsame Provisorische Kontrollinstanz (GPK) zum endgültigen Kontrollorgan, d.h. zur Gemeinsamen Kontrollinstanz Schengen (GK) nach Artikel 115 SDÜ.

Seit der Inkraftsetzung des Durchführungsübereinkommens am 26. März 1995 hat sich die GK nachdrücklich für die Anerkennung ihrer Kompetenzen und ihrer Unabhängigkeit gegenüber den Schengener Exekutivorganen einsetzen müssen. Dies wurde in ihrem ersten Jahresbericht deutlich, in dem insbesondere die Schwierigkeiten hervorgehoben wurden, die mit der Zuerkennung eines eigenständigen Haushalts verbunden waren oder sich der Sachverständigengruppe stellten, die mit der Kontrolle der zentralen Unterstützungseinheit des SIS (C.SIS) in Straßburg beauftragt worden war. Über ein Jahr nach dieser Kontrolle lag der GK - abgesehen von der Reaktion des französischen Innenministeriums - noch immer keine Antwort der Schengener Exekutivorgane auf die im Anschluß an die Kontrolle des C.SIS abgegebenen Empfehlungen vor. Erst seit Februar 1998 liegen der GK die Informationen in bezug auf das SIS, die für die Ausübung ihrer Aufgaben erforderlich sind, vor, wobei die für das SIS zuständigen Behörden ihre Ersuchen um Informationen jedoch Fall für Fall prüfen.

Auch wenn Fortschritte erzielt wurden, bleibt noch viel zu tun. Bei den Kontrollbesuchen der GK beim Zentralsystem in Straßburg 1996 und 1999 hat sich gezeigt, daß der Betrieb des Systems ganz allgemein reibungslos verläuft; es traten jedoch auch verschiedene Probleme zutage, die teilweise tatsächliche Schwierigkeiten in bezug auf die Integrität der Daten darstellen.

Angesichts des Anstiegs der Zahl der Staaten, die das SDÜ anwenden, von 7 auf 10 Ende 1997 und auf 15 Anfang des Jahres 2001, erhalten diese von der GK festgestellten Probleme eine ganz besondere Bedeutung, da sich die Anzahl der in das SIS eingestellten Daten entsprechend erhöht.

Die polizeilichen Informationssysteme, einschließlich des Schengener Informationssystems, entwickeln sich weiter. Diese Entwicklung muß mit einer Stärkung der Rolle der betreffenden unabhängigen Kontrollinstanzen einhergehen. Die Einbeziehung Schengens in die Europäische Union, wie sie sich aus dem Vertrag von Amsterdam ergibt <sup>1</sup>, muß mit mehr Transparenz und Garantien für die Grundrechte der Bürger verbunden sein. Die einzelstaatlichen Parlamente und die europäischen Instanzen können bei der Verwirklichung dieser Ziele nunmehr eine aktivere Rolle spielen.

---

<sup>1</sup> Siehe Artikel 7 des Protokolls zum Amsterdamer Vertrag zur Einbeziehung des Schengen-Besitzstands in den Rahmen der Europäischen Union.

## ZWEITER TEIL: EIN TÄTIGKEITSJAHR DER GK

### KAPITEL I: STELLUNGNAHMEN UND EMPFEHLUNGEN DER GK

#### I.1. Sicherheit der SIRENE-Büros

Im Dezember 1997 beauftragte die GK im Anschluß an einen einige Wochen zuvor in einem SIRENE-Büro festgestellten Verstoß gegen die Geheimhaltungsvorschriften die nationalen Kontrollinstanzen, das Sicherheitsniveau in ihrem jeweiligen SIRENE-Büro zu überprüfen.

Auf der Grundlage der nationalen Berichte erstellte die GK ein Synthesedokument über die Sicherheit in den SIRENE-Büros. In diesem Bericht sind die Sicherheitsanforderungen nach Artikel 118 SDÜ, die von allen SIRENE-Büros einzuhalten sind, und 10 Empfehlungen aufgeführt. Er wurde am 8. Januar 1999 den zuständigen Schengen-Gremien (dem Exekutivausschuß, der Zentralen Gruppe und der Arbeitsgruppe „SIRENE“) übermittelt.

Eine Antwort erging am 19. November 1999, d.h. nach der Einbeziehung Schengens in den Rahmen der Europäischen Union (SCHAC 2512/99). Der Vorsitzende des Ausschusses "Artikel 36", der offensichtlich insbesondere die Zuständigkeiten der Schengener Zentralen Gruppe übernommen hat, führt darin folgendes aus: *"Allgemein sind die Mitgliedstaaten der Ansicht, daß eine Vielzahl der Empfehlungen der Gemeinsamen Kontrollinstanz in den SIRENE-Büros bereits verwirklicht sind. Die Mitgliedstaaten möchten jedoch darauf hinweisen, daß einige Vorschläge gemessen an der hiermit verfolgten Zielsetzung technisch und organisatorisch zu aufwendig sind. Die Mitgliedstaaten sind der Auffassung, daß das SIS nach Inhalt und Qualität der Daten eine Polizeidatenbank für den täglichen Gebrauch darstellt und daß Maßnahmen zur Datensicherheit daher nicht dazu führen dürfen, daß die Nutzung der SIS-Daten unverhältnismäßig eingeschränkt wird"*.

In der detaillierten Antwort der Gruppe "Sirene" in der Anlage des Schreibens des Vorsitzenden des Ausschusses "Artikel 36" heißt es ferner in bezug auf das "Trace-System" und die Prüfung der Gründe einer SIS-Abfrage: *"Da alle Polizeibeamten aller Staaten das SIS so oft wie möglich abfragen müssen, ist die Nutzung des SIS Bestandteil des regelmäßigen Dienstbetriebs. Eine Begründung jedes einzelnen SIS-Abrufs ist in einigen Staaten wegen der großen Zahl der Abrufe (in Deutschland z.B. pro Monat über 5,4 Millionen Mal) technisch und organisatorisch nicht machbar." "Die regelmäßige Prüfung der Gründe einer SIS-Abfrage ist nur in einigen Staaten gewährleistet, [...]. Es wird davon ausgegangen, daß Polizeibeamte grundsätzlich rechtmäßig in Erfüllung ihrer Aufgaben handeln. Statt einer regelmäßigen Prüfung der Gründe einer SIS-Abfrage kommen daher auch nur stichprobenartige Überprüfungen in Frage"*.

Die GK hat diese Antwort zur Kenntnis genommen und vereinbart, ihre Bemühungen um die Verbesserung der Sicherheit der SIRENE-Büros und von Vereinheitlichung der entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen fortzusetzen. Sie ist insbesondere übereingekommen, einen einheitlichen Fragebogen zu erstellen, auf dessen Grundlage die nationalen Kontrollinstanzen für den Datenschutz ihre Überprüfungen auf einheitliche Weise durchführen können.

## **I.2. Stellungnahme zur Aufbewahrung von Fahndungsunterlagen nach Löschung einer Ausschreibung**

Seit 1997 ist die GK mit der Frage eines ihrer Mitglieder in bezug auf die Auslegung des Artikels 102 Absatz 1 SDÜ über die Aufbewahrung von Fahndungsunterlagen nach der Löschung einer Ausschreibung befaßt. Diese Bestimmung wurde von den Mitgliedstaaten in der Tat unterschiedlich ausgelegt, und einige Mitgliedstaaten bewahren Begleitpapiere zu Ausschreibungen nach deren Löschung auf und verwenden sie zur Ergänzung von Strafverfolgungsunterlagen.

Nach Artikel 102 Absatz 1 ist es den Vertragsparteien jedoch untersagt, die in den Artikeln 95 bis 100 genannten Daten für andere als die der jeweiligen Ausschreibungsart entsprechenden Zwecke zu nutzen.



Die GK hat in ihrer Stellungnahme 98/1 vom 3. Februar 1998 auf die Grundsätze des Durchführungübereinkommens sowie an die Grundrechte im Bereich des Datenschutzes hingewiesen. Anschließend hat sie alle Vertragsparteien aufgefordert, gemäß Artikel 112 SDÜ alle Begleitpapiere nach der Löschung einer Ausschreibung umgehend zu vernichten und das SIRENE-Handbuch zu überarbeiten, damit die Bestimmungen gestrichen werden, die gegen das Schengener Durchführungübereinkommen verstoßen.

Die Zentrale Gruppe hat im Januar 1999 auf die Stellungnahme der GK reagiert, und dabei weder dem Erfordernis der Wahrung des Grundsatzes der Zweckbindung noch dem Bedarf an Harmonisierung der einzelnen Praktiken Rechnung getragen. Die GK hat daraufhin einen ergänzenden Vermerk erstellt, in dem sie nachdrücklich auf die Verpflichtung zur Wahrung des Grundsatzes der Zweckbindung hinweist, dem zufolge die Begleitpapiere nicht zu anderen Zwecken als zu denen, die der Einstellung der Ausschreibung zugrunde lagen, verwendet werden dürfen. Sie hob hervor, daß diese Grundsätze der Zweckbindung und der Aufbewahrung zu dem bei der Speicherung verfolgten Zweck auch in Artikel 5 des Übereinkommens 108 des Europarates vom 28. Januar 1981 enthalten sind, zu dessen Einhaltung alle Staaten verpflichtet sind (Artikel 126 Absatz 1 SDÜ).

Diese ergänzende Empfehlung zur Stellungnahme 98/1 der GK wurde von der GK in ihrer Sitzung vom 22. Oktober 1999 angenommen (SCHAC 2505/99). Sie wurde vom Ausschuß "Artikel 36" in seiner Sitzung vom 15. Dezember 1999 geprüft.

Die in der Sitzung des Ausschusses "Artikel 36" erzielten Beratungsergebnisse enthalten in bezug auf diesen Punkt die folgenden Ausführungen:

*"Der Ausschuß befaßte sich mit einer Stellungnahme der Gemeinsamen Kontrollinstanz betreffend die Verwendung von ausschreibungsrelevanten Dokumenten nach Löschung der Daten im SIS. Der Juristische Dienst vertrat die Ansicht, daß die Stellungnahme der GK sich auf die Praxis in einigen Staaten und nicht auf die Regeln des Rates beziehe.*

*Der Ausschuß beschloß, die Gruppe "SIS" zu konsultieren, um festzustellen, ob das SIRENE-Handbuch in Anbetracht der Bemerkungen der GK geändert werden müsse."*

Seither hat die GK keine weiteren Informationen erhalten.

### **I.3. Stellungnahme zur Ausschreibung von Personen im SIS, deren Identität mißbräuchlich verwendet wurde**

In Fällen von mißbräuchlich verwendeter Identität geben bestimmte Mitgliedstaaten den Namen des rechtmäßigen Namensträgers, dessen Identität mißbräuchlich verwendet wurde, in das SIS ein, während die Person ausgeschrieben werden sollte, die die Identität mißbräuchlich verwendet.

Dies bedeutet, daß im SIS eine Identität ausgeschrieben ist, die weder de facto noch de jure mit der Identität der gesuchten Person übereinstimmt, sondern mit der Identität der Person, deren Identität mißbräuchlich verwendet wird. Der rechtmäßige Namensträger wird indessen keineswegs über die Eingabe seiner Identität in das SIS informiert.

Einige Staaten befürworten ein Verfahren, wonach die personenbezogenen Daten zu Personen, deren Identität mißbräuchlich verwendet wird, unverzüglich gelöscht werden müssen, während andere Staaten anführen, daß derartige Ausschreibungen sogar dann beibehalten werden müssen, wenn der rechtmäßige Namensträger, dessen Namen in das SIS eingegeben wurde, die Löschung dieser Daten fordert. Diejenigen, die eine Beibehaltung der Ausschreibung befürworten, argumentieren, daß die Person, die die Identität mißbräuchlich verwendet, gefunden werden muß.

Die GK hat im Februar 1998 in ihrer Stellungnahme 98/1 auf die Grundrechte und Grundsätze des Übereinkommens im Bereich des Datenschutzes hingewiesen. Sie hat insbesondere den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit unterstrichen, der die Suche nach einem Gleichgewicht zwischen den Rechten der Person, deren Identität mißbräuchlich verwendet wurde, und der Notwendigkeit, die Personen, die die Identität mißbräuchlich verwenden, aufzufinden, impliziert.

Sie hat vorgeschlagen, daß bis zur Inbetriebnahme des SIS II eine gemeinsame Lösung gesucht wird, und daß falls möglich angegeben wird, daß die Ausschreibung eine mißbräuchlich verwendete Identität betrifft.

Als Antwort auf diese Stellungnahme hat der Ausschuß "Artikel 36" die GK über die Lösungen (in naher Zukunft vorübergehende Lösungen für das SIS I+ (bis Ende 2000) und eine endgültige Lösung für das SIS II (längerfristig) informiert).

Die GK hat diese Vorschläge im Dezember 1999 und Februar 2000 geprüft. Eine neue Stellungnahme, die die erste der GK zu diesem Thema ergänzt, wurde im Wege des schriftlichen Verfahrens im März 2000 angenommen. In dieser ergänzenden Stellungnahme weist die GK auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit hin, wonach nicht alle Fälle einer mißbräuchlich verwendeten Identität die Ausschreibung der Namen der rechtmäßigen Namensträger rechtfertigen, und betont, daß die Bearbeitung von Daten betreffend Personen, deren Identität mißbräuchlich verwendet wird, nur mit ihrer freiwillig erteilten und ausdrücklichen Zustimmung oder auf ihren Antrag zulässig ist. Ferner müssen andere Maßnahmen vorgesehen werden, wie die Möglichkeit, dem rechtmäßigen Namensträger ein zusätzliches Dokument auszustellen, das zum Beispiel dem Paß beigelegt werden kann und in dem ausdrücklich angegeben ist, daß der Inhaber nicht die Person ist, die die Identität mißbräuchlich verwendet.

## **KAPITEL II: KONTROLLTÄTIGKEITEN**

### **II.1. Kontrolle des C.SIS**

Im Laufe des Jahres 1998 hat die GK in Zusammenarbeit mit dem französischen Innenministerium ein Dokument ausgearbeitet, in dem die Grundsätze für die Besuche und Kontrollen im C.SIS aufgeführt sind. Aufgrund des seit der letzten Kontrolle verstrichenen Zeitraums und der Tatsache, daß drei neue Staaten in das System aufgenommen wurden (Griechenland, Italien und Österreich), war die Durchführung einer neuen Kontrolle gerechtfertigt. Die GK hat eine technische Gruppe eingerichtet, die von dem luxemburgischen Vertreter koordiniert wurde. Diese Expertengruppe ist dreimal zusammengetreten, meistens am Vortag der Plenarsitzungen der GK, um den Kontrollbesuch vorzubereiten. Nach der im April 1999 durchgeführten Kontrolle haben die Experten ihren in Straßburg abgefaßten Berichtsentwurf im Wege des schriftlichen Verfahrens ergänzt. Sie sind anschließend am 9. September 1999 in Brüssel zu einer abschließenden Bearbeitung zusammengetreten. Er wurde am 17. September 1999 dem französischen Innenministerium übermittelt, das gebeten wurde, seine Bemerkungen innerhalb eines Monats abzugeben. Die Expertengruppe hat diese am 1. Dezember 1999 geprüft und auf dieser Grundlage mehrere Korrekturen an ihrem Bericht vorgenommen. Die Bemerkungen des französischen Innenministeriums wurden anschließend dem Bericht der GK als Bestandteil des Berichts beigelegt.

Die Kontrolle wurde im April 1999 durchgeführt. Sie hat gezeigt, daß es möglich war, die Sicherheit des Systems, die allgemein als zufriedenstellend beurteilt wurde, zu verbessern. Eine Zusammenfassung der Empfehlungen ist hiernach aufgeführt.

*Verbesserungen könnten im Bereich der physischen Sicherheit vorgenommen werden, insbesondere hinsichtlich der physischen Trennung zwischen den Räumlichkeiten des C.SIS-Personals und denen des französischen Innenministeriums sowie der strengeren Kontrolle des Zugangs zum C.SIS-Betriebsraum mit Hilfe eines Verzeichnisses der zugangsberechtigten Personen oder eines Ausweislesegeräts. Dieselben Bemerkungen gelten für den Panzerschrank, in dem die Datenbänder aufbewahrt werden, für die ein formales Verfahren zur Vernichtung von Bändern entwickelt werden müßte.*

*Die Funktionen, die grundlegende Protokollaufzeichnungen ermöglichen, sind nicht aktiviert, da sie den reibungslosen Betrieb des Systems behindern. Obwohl durch das C.SIS beträchtliche Fortschritte erzielt wurden, um Ausgleich dafür zu schaffen, daß Aufzeichnungen fehlen, können die ungenutzten potentiellen Möglichkeiten des SINIX-Systems genutzt werden, um in den sensibelsten Bereichen weitere Aufzeichnungsmechanismen vorzusehen.*

*Die Zugriffsberechtigungsverfahren und Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung der Nutzerrechte sollten formalisiert werden, die Liste der Nutzer sollte regelmäßig aktualisiert werden und der Zugriff durch die Nutzer sollte kontrolliert werden.*

*Es sollten mehrere technische Maßnahmen, die den Schutz gegen unbefugtes Eindringen verbessern könnten, geprüft werden.*

*Im Telekommunikationsbereich wurden einige Aspekte der Verschlüsselungsprogramme für problematisch gehalten; sie könnten ein schwerwiegendes Leck bei der Übermittlungssicherheit verursachen.*

*Der Datenabgleich dauert derzeit immer noch zu lange, und es sollten Maßnahmen getroffen werden, um sicherzustellen, daß Unterschiede schnell ermittelt und berichtigt werden. Ferner sollten sämtliche - auch die kleinsten Unterschiede oder Abweichungen - ordnungsgemäß ermittelt und berichtigt werden, um zu gewährleisten, daß alle nationalen Bestände inhaltlich identisch sind.*

*Ausschreibungsdaten, die gelöscht wurden, werden im C.SIS über ein Jahr gespeichert, was Artikel 113 Absatz 2 zuwiderläuft.*

*Einige Vertragsparteien haben irrtümlicherweise für Bürger der Europäischen Union Personenausschreibungen nach Artikel 96 des Übereinkommens eingespeichert. Das C.SIS sollte Überwachungsverfahren einführen, damit die Einspeicherung von Ausschreibungen nach Artikel 96 (nicht zuzulassende Personen), die sich auf Bürger der Europäischen Union beziehen, in das SIS festgestellt werden kann.*

*In Artikel 112 Absätze 1 und 2 ist vorgesehen, daß die zur Personenfahndung in das Schengener Informationssystem aufgenommenen personenbezogenen Daten nicht länger als für den erforderlichen Zweck gespeichert werden. Die Vertragspartei, die die Daten eingespeichert hat, muß mindestens drei Jahre nach der Eingabe überprüfen, ob die weitere Speicherung der Daten notwendig ist. Die von den Experten durchgeführte Überprüfung hat ergeben, daß mit dem derzeitigen Vorgehen sichergestellt ist, daß die Daten nach Ablauf der Frist, die bei jeder im C.SIS-Datenbestand enthaltenen Ausschreibung angegeben ist, gelöscht werden. Dennoch sind viele der Daten in den Fahndungstabellen nicht richtig, was bedeutet, daß die Verfahren für Kontrollen der im C.SIS gespeicherten Daten nicht angemessen sind. Daher ist es offensichtlich erforderlich, Maßnahmen zu ergreifen, anhand deren überprüft werden kann, ob die Daten der Eingabe der Ausschreibungen richtig sind.*

Der vertrauliche Kontrollbericht ist im Februar 2000 angenommen und mit einer Zusammenfassung an den Ausschuß "Artikel 36" übermittelt worden. Der folgende Auszug ist den "Beratungsergebnissen" der Sitzung des Ausschusses "Artikel 36" vom 28. und 29. Februar 2000, in deren Verlauf der Bericht der GK geprüft wurde, entnommen.

*"Die SIS-Gruppe hat das Mandat erhalten, bis Ende Mai einen Entwurf einer Antwort auf den Bericht der GK über den Kontrollbesuch des C.SIS auszuarbeiten; der ASfV wird über die Arbeiten und Empfehlungen der GK unterrichtet".*

## **II.2. Technische Arbeitsgruppen und Expertengruppen**

Nach der Informationssitzung vom 20. November 1998, in der die Experten der GK von den IBM-Vertretern und den Experten der betreffenden Schengen-Arbeitsgruppen Informationen über das künftige SIS II-Netz erhielten, hatte die GK bedauert, daß Aspekte, insbesondere im Zusammenhang mit der Sicherheit, von IBM noch nicht eingehend geprüft worden waren. Sie hatte anschließend zusätzliche technische Informationen erhalten und ihr wurde zugesichert, daß sie Einsicht in das Pflichtenheft nehmen könnte, um die Kriterien, die die Wahl der Architekturen begründen, sowie die Sicherheitskriterien zu erfahren. Bislang haben die Mitgliedstaaten die funktionellen Anforderungen des künftigen Netzes nach wie vor nicht definiert.

### **II.3. Verschlüsselung der SIS-Verbindungen**

Ein Mitglied der GK konnte bei einer Kontrolle seines nationalen SIRENE-Büros keine Informationen über den bei den SIS-Verbindungen verwendeten Verschlüsselungsalgorithmus erhalten, und zwar mit der Begründung, daß dieser vom Bundesamt für die Sicherheit in der Informationstechnik und dem Unternehmen Bosch Telecom entwickelt worden war. Die GK ersuchte daraufhin den Ausschuß "Artikel 36", ihr diese Informationen zu liefern, damit sie sich vergewissern konnte, daß die SIS-Verbindungen ausreichend gesichert sind. Der Ausschuß "Artikel 36" kündigte in seiner Sitzung vom 28. und 29. Februar 2000 an, daß Deutschland diese Informationen bis Ende Mai 2000 an die GK übermittelt würde.

### **II.4. Liste der Behörden, die zur unmittelbaren Abfrage des SIS berechtigt sind**

Um zu überprüfen, ob die Bedingungen, die durch das SDÜ für den Zugang zum SIS vorgegeben sind, von allen Mitgliedstaaten eingehalten und einheitlich angewendet werden, ersuchte die GK den Ausschuß "Artikel 36", ihr die nach Artikel 101 Absatz 4 SDÜ vorgesehene Liste der Behörden, die zur unmittelbaren Abfrage des SIS berechtigt sind, zu übermitteln. Der Ausschuß "Artikel 36" hat sich damit einverstanden erklärt, daß die GK die letzte aktualisierte Liste erhält, nachdem diese dem Rat (Justiz und Inneres) auf der Tagung vom 27. März 2000 vorgelegt worden ist. Diese Liste ist seitdem von der GK geprüft worden, die ihren Vorsitzenden beauftragt hat, die Vorsitzenden der nationalen Kontrollbehörden und den Vorsitzenden des Ausschusses "Artikel 36" auf die Rolle der nationalen Behörden bei der Prüfung der Einhaltung der Bedingungen für den Zugang zum SIS hinzuweisen.

## **KAPITEL III: INFORMATIONSKAMPAGNE**

### **III.1. Kampagne zur Unterrichtung des Bürgers über seine Rechte gegenüber dem SIS**

1997 hatte die GK beschlossen, in allen Vertragsparteien eine Kampagne zur Unterrichtung der Bürger unter dem Motto „Das Schengener Informationssystem betrifft Sie“ zu starten. Die GK hatte nämlich festgestellt, daß die Rechte des Bürgers, und zwar hauptsächlich das Recht auf Auskunft und auf Überprüfung der personenbezogenen Daten, in geringem Maße wahrgenommen werden. Ein wichtiger Grund für dieses Defizit ist die mangelnde Information der Öffentlichkeit. Sie hat daher den Beschluß gefaßt, die Bürger anhand von Faltblättern über ihre Rechte gegenüber dem SIS zu informieren.

Die GK hat bei den Schengen-Gremien erreicht, daß sie die Informationskampagne der GK unterstützen, indem sie den Druck der Informationsfaltblätter und ihre Verbreitung an den Schengener Außengrenzen übernehmen.

Die GK hat mehrmals eine Bewertung dieser Kampagne vorgenommen. Drei Jahre nach ihrem Start sind die Faltblätter der GK in den meisten Mitgliedstaaten verteilt worden. Die Zahl der von den Bürgern, denen die Einreise in das Schengener Hoheitsgebiet verweigert wurde, gestellten Anträgen auf Auskunft hat seit dieser Kampagne stark zugenommen, womit ihre Wirksamkeit unter Beweis gestellt wird. Die Mitgliedstaaten haben zahlreiche Anträge auf Auskunft in bezug auf eine Ausschreibung, die einen Bürger dieser Staaten betreffen. (In Frankreich sind bei der CNIL - Commission nationale de l'informatique et des libertés - zwischen dem 1. März 1999 und dem 29. Februar 2000 367 Anträge auf Auskunft eingegangen). Es ist festzuhalten, daß ungefähr 20 Personen sich zunächst an das Sekretariat der GK gewendet haben, um Auskünfte über weitere Demarchen zu erhalten. Die Expertengruppe, die das Informationsfaltblatt ausgearbeitet hat, ist im Hinblick auf die bessere Bearbeitung der Anträge, bei denen die Anwendung des von der GK auf der Grundlage des Artikels 114 Absatz 2 SDÜ definierten Kooperationsverfahrens erforderlich ist, im Dezember 1999 zusammengetreten. Sie hat verschiedene Probleme festgestellt, zu denen sich die Kontrollbehörden anhand von zwei Fragebögen äußern sollten.

Die GK bedauert jedoch, daß die zuständigen Behörden auf französischer und niederländischer Seite die für den Start dieser Informationskampagne für Bürger notwendigen Mittel bislang noch nicht bereitgestellt haben.

### **III.2. Internet-Seite der GK**

In demselben Bestreben um Unterrichtung des Bürgers über seine Rechte hat die GK 1998 die Einrichtung einer Internet-Seite beschlossen. Die Bürger finden darin Informationen über die Tätigkeiten der GK und über ihre Rechte. Die öffentliche Zugänglichmachung dieses Instruments, die im Laufe des Jahres 1999 vorgesehen war, verzögert sich: die Integration Schengens in die Europäische Union - in die Website des Rates wird die Internet-Seite der GK aufgenommen werden - erfordert technische Änderungen am laufenden Projekt. Die GK dürfte ihre Website im Laufe dieses Jahres öffnen können.

### **III.3. Präsentation des Jahresberichts in der Jahressitzung und auf der Pressekonferenz in Florenz**

Die GK stellte ihren Tätigkeitsbericht 1998/1999 auf der Pressekonferenz am Rande ihrer Jahressitzung im Mai 1999 in Florenz vor. Die internationale Presse zeigte besonderes Interesse an der Rolle und den Befugnissen der GK innerhalb des Schengener Systems, an dem Betrieb des SIS, der Art der im SIS enthaltenen Daten und den dem Bürger zustehenden Möglichkeiten des Zugriffs auf dieses System sowie an der Zukunft der GK.

Die Berichte wurden von den nationalen Kontrollbehörden verbreitet, wobei dieselben Kanäle wie für ihre nationalen Berichte verwendet wurden; in einigen Fällen wurden sie über Internet verteilt. Der Vorsitzende der GK hat sie auch an das Europäische Parlament übermittelt. In einigen Ländern wurden Pressekonferenzen abgehalten, um das Dokument vorzustellen und die Öffentlichkeit zu sensibilisieren.



## **KAPITEL IV: INTEGRATION IN DIE EUROPÄISCHE UNION UND BESITZSTAND DER GK**

Gemäß dem Protokoll zur Einbeziehung des Schengen-Besitzstands in den Rahmen der Europäischen Union, das dem Vertrag von Amsterdam beigefügt ist, gehören die Beschlüsse und Erklärungen des Exekutivausschusses sowie Rechtsakte zur Durchführung des Übereinkommens, die von den Organen erlassen worden sind, denen der Exekutivausschuß Entscheidungsbefugnisse übertragen hat, zum gemeinschaftlichen Besitzstand. Einige dieser Beschlüsse betreffen die GK, insbesondere jene in bezug auf ihren unabhängigen Status, die eigenständige Haushaltslinie, die Jahreshaushalte sowie den Zugang zu Dokumenten und Informationen Schengens seitens der GK.

Auf Ersuchen der Zentralen Gruppe hat die GK im Hinblick auf die Einbeziehung des Schengen-Besitzstands in die EU ihre Besitzstand-Liste erstellt (Anlage 7). In dieser Liste waren die von der GK angenommenen Stellungnahmen sowie die von den Schengener Exekutivorganen angenommenen Beschlüsse über die Funktionsweise der GK, die ihre Unabhängigkeit gewährleisten, aufgeführt.

Die Liste wurde am 18. Mai 1998 an den Rat der EU und den Vorsitzenden der Zentralen Gruppe übermittelt.

In der Sitzung vom 11. Dezember 1998 hat die GK einen ergänzenden Vermerk angenommen, in dem der institutionelle und funktionelle Besitzstand der GK dargelegt ist. Sie hat diesen Vermerk an die Schengener Zentrale Gruppe und den Exekutivausschuß sowie an den Rat der EU übermittelt, damit er Anfang 1999 der Gruppe „Schengen-Besitzstand“ der EU zur Prüfung vorgelegt werde. Die GK hat ihrem Vorsitzenden das Mandat erteilt, die Tragweite dieser Notiz dem Exekutivausschuß gegenüber zu erläutern. Der Vorsitzende der GK hat dieses Dokument in der Sitzung des Exekutivausschusses am 16. Dezember 1998 in Berlin vorgestellt und einen Antrag auf einen Nachtragshaushalt für die GK begründet, die den Wunsch äußerte, daß ihrem Sekretariat eine Sekretariatskraft im Vollzeitbeschäftigungsverhältnis zugewiesen wird. Die Minister haben den Antrag auf einen Nachtragshaushalt abgelehnt und vereinbart, die Prüfung des organisatorischen Besitzstands der GK der Zentralen Gruppe zu übertragen.

Dieser Punkt wurde von der Zentralen Gruppe weder am 19. Februar 1999 noch zu einem späteren Zeitpunkt behandelt, obwohl die GK den Vorsitzenden dieser Gruppe daran erinnert hat.

Weder die Stellungnahmen der GK noch die sie betreffenden Beschlüsse wurden in den Schengen-Besitzstand, so wie er im Rahmen der Europäischen Union eingegliedert wurde, übernommen. Der Ministerrat nahm am 20. Mai 1999 einen "*Beschluß über eine Gemeinsame Kontrollinstanz, geschaffen auf der Grundlage von Artikel 115 des Schengener Durchführungsübereinkommens vom 14. Juni 1985, betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an gemeinsamen Grenzen, unterzeichnet am 19. Juni 1990*"<sup>1</sup> an. Durch diesen Beschluß verpflichtet sich der Rat, die Sekretariatsarbeit für die GK wahrzunehmen und ihr die für ihre Sitzungen in Brüssel notwendigen logistischen Mittel zur Verfügung zu stellen, sowie die Reisekosten ihrer Mitglieder für die Sitzungen in Brüssel oder ihrer Experten für die Durchführung von Kontrollen in Straßburg zu erstatten. In dem Beschluß ist auch vorgesehen, daß die GK ihre Geschäftsordnung an die neue Situation anpassen muß.

Die GK bedauert, daß bei einer restriktiven Auslegung des dem Vertrag von Amsterdam beigegeführten Protokolls zur Einbeziehung des Schengen-Besitzstands in den Rahmen der Europäischen Union der GK-Besitzstand als Rechtsgrundlage lediglich diejenige der GK selbst erhält.

**Die GK weist daher darauf hin, daß ihre Stellungnahmen und Empfehlungen eine Einheit bilden, deren Rechtsgrundlage sich auf die der GK selbst stützt, die von den Staaten, die derzeit den Schengen-Besitzstand anwenden, sowie von jedem neuen Staat, der sich ihnen anschließt, zu berücksichtigen ist.**

---

<sup>1</sup> Vom Rat am 20.5.1999 angenommener Beschluß, veröffentlicht im ABl. L 176 vom 10.7.99, Seite 34.

## **KAPITEL V: ARBEITSWEISE DER GK**

### **V.1. Sitzungen**

Seit März 1999 hat die GK sieben Plenarsitzungen abgehalten; hinzu kommen zwei Sitzungen der Experten, die ein Mandat für die Kontrolle des C.SIS erhalten haben sowie eine Sitzung der Gruppe über das Auskunftsrecht und die Jahressitzung in Florenz.

### **V.2. Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden**

Im Dezember 1999 wurden Herr B. De Schutter (belgische Delegation) und Herr G. Buttarelli (italienische Delegation) zum Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

### **V.3. Haushalt der GK und Unterstützung des Sekretariats für die GK**

Da die Beschlüsse der ausführenden Schengener Gremien über die Haushaltslinie der GK, durch die ihre Unabhängigkeit gewährleistet ist, nicht in den Schengen-Besitzstand aufgenommen worden sind, verfügt die GK nicht länger über eine eigene Haushaltslinie. Ferner verfügt sie auch nicht mehr über Personal auf Vollzeitbasis für ihre Sekretariatsarbeit.

Der Haushalt der GK sowie die Unterstützung eines Sekretariats sind zentrale Aspekte für die Wirksamkeit ihrer Arbeit und die ordnungsgemäße Wahrnehmung ihrer Zuständigkeiten. Die ausführenden Schengen-Gremien hatten sich lange Zeit geweigert, die GK mit den für ihre unabhängige Tätigkeit unerlässlichen finanziellen und personellen Mitteln auszustatten, bevor sie ihr einen symbolischen Haushalt gewährten, der ihr ein Minimum an Garantien bot <sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> 1997 entsprach der Haushalt der GK 0,011 % (70 400,25 Euro) des Gesamthaushalts des Schengen-Sekretariats, der sich auf 6 258 493,45 Euro belief.  
1998 wurde dem Generalsekretariat eine Aufstockung auf 6 753 336,77 Euro bewilligt, während der Haushalt der GK auf 0,012 % anstieg. Für die ersten sechs Monate des Jahres 1999 belief sich der Haushalt der GK auf 43 381,37 Euro.  
1999 beantragte die GK einen Haushalt in Höhe von 137 580,91 Euro, d. h. 0,021 % des Gesamthaushalts Schengens.  
Der angenommene Haushalt der GK bezieht sich auf 6 Monate für 1999 und beläuft sich auf 43 381,37 Euro. Der Verteilungsschlüssel gestaltet sich wie folgt: Gruppe 1 (Deutschland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien, Österreich und Portugal: 4 333,80 Euro pro Staat), Gruppe 2 (2 101,84 Euro pro Staat für Belgien und die Niederlande sowie 130,12 Euro für Luxemburg), Gruppe 3: 2 166,91 Euro pro Staat für Dänemark, Norwegen, Finnland und Schweden sowie 43,38 Euro für Island.

In seinem Beschluß hat der Rat die der GK durch das SDÜ übertragenen Aufgaben nicht berücksichtigt. Es ist anzumerken, daß der Schengener Betriebshaushalt bis zum 1. Mai 1999 vom Schengener Exekutivausschuß angenommen wurde. Während die Haushalte für den Betrieb des SIS in den Besitzstand übernommen worden sind, ist die eigenständige Haushaltslinie der GK, die doch der Definition des Schengen-Besitzstands im Sinne des dem Vertrag von Amsterdam beigefügten Protokolls entspricht, nicht beachtet worden. Die GK konnte nicht einmal über den Restbetrag ihres Haushalts verfügen.

Es sei daran erinnert, daß dieser Haushalt die Kosten für die der GK durch das SDÜ übertragenen Aufgaben deckte, für die den nationalen Behörden keine Mittel zur Verfügung stehen: Reise- und Aufenthaltskosten der GK-Experten für die Kontrolle des C.SIS, Ausarbeitung von Faltblättern im Hinblick auf die Unterrichtung der Bürger über ihre Rechte gegenüber dem SIS, Organisation der Jahressitzung der GK und Vorstellung ihres Jahresberichts sowie Übersetzung und Druck dieses Berichtes.

Zwar hat der Rat der EU sich verpflichtet, die GK zu unterstützen, insbesondere bei der Übersetzung ihrer Dokumente oder der Vervielfältigung ihres Jahresberichts, aber die GK wird keine Unterstützung mehr erhalten, um ihre Aufgabe, die Bürger durch Pressekonferenzen und Informationskampagnen zu informieren, wahrzunehmen. Diese zusätzlichen Kosten können jedoch nicht immer aus den Haushalten der nationalen Kontrollbehörden bezahlt werden.

Besorgt über diesen offensichtlichen Mangel an Unterstützung seitens der ausführenden Gremien der Europäischen Union tritt die GK jedoch weiterhin dafür ein, daß ihr die ihren Zuständigkeiten entsprechenden angemessenen technischen, finanziellen und personellen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden. Sie hofft, daß in naher Zukunft ein gemeinsames Sekretariat für die im Rahmen der dritten Säule des EUV bestehenden gemeinsamen Kontrollbehörden im Vorfeld einer Annäherung dieser gemeinsamen Kontrollbehörden eingerichtet wird. Diese Phase kann nicht erreicht werden, ohne daß eingehende Überlegungen über die Rolle der auf europäischer Ebene eingerichteten Kontrollbehörden und über die ihnen zu erteilenden Mittel angestellt werden, damit sie nicht auf eine Alibifunktion reduziert werden, während gleichzeitig die Nutzung von polizeilichen Instrumenten gestattet wird.

#### **V.4. Geschäftsordnung**

Der Beschluß des Rates vom 20. Mai 1999 enthält folgenden Erwägungsgrund:

"in der Erwägung, daß die Gemeinsame Kontrollinstanz sich am 2. Februar 1996 eine Geschäftsordnung gegeben hat, zuletzt ergänzt am 27. April 1998, die im Lichte der sich aus der Eingliederung des Schengen-Besitzstandes resultierenden Änderungen angepaßt werden soll;"

Die GK hat ihre Geschäftsordnung nicht angepaßt. Sie vertritt die Auffassung, daß die Unvereinbarkeiten zwischen der Geschäftsordnung der GK und dem Beschluß des Rates nur praktische und organisatorische Aspekte betreffen, da die GK derzeit de facto vom Rat abhängt, in dessen Rahmen ihre Sitzungen stattfinden. Ihre Befugnisse werden in keiner Weise geändert. Die GK fordert im übrigen weiterhin eine mit ihren Aufgaben vereinbare Unabhängigkeit, was die derzeitige Situation nicht zuläßt. Sie ist folglich der Ansicht, daß diese Situation provisorisch ist und sie ihre Geschäftsordnung daran nicht anpassen kann.

## **DRITTER TEIL:**

### **BEZIEHUNGEN DER GK INNERHALB UND AUSSERHALB DER SCHENGENER STRUKTUR UND DES RATES**

#### **I.1. Zum Ausschuß für Grundfreiheiten des Europäischen Parlaments**

Schon 1997 hat die GK dem Vorsitz des Ausschusses für Grundfreiheiten des Europäischen Parlaments vorgeschlagen, dieser Versammlung den Jahresbericht der GK zu unterbreiten. Einige Exemplare des Jahresberichts wurden jedes Jahr an diesen parlamentarischen Ausschuß übermittelt. Der Vorsitzende der GK wurde von diesem Ausschuß zu einer Anhörung betreffend "die Europäische Union und der Datenschutz" am 22. und 23. Februar 2000 eingeladen. Er konnte somit die Rolle der GK und ihre wichtigsten Ergebnisse darstellen. Die GK begrüßt diese Initiative des Europäischen Parlaments, die ihrem eigenen Wunsch nach Transparenz und Information entspricht.

#### **I.2. Zur Zentralen Gruppe und zum Exekutivausschuß**

Vor der Eingliederung Schengens in die Europäische Union hatte die Zentrale Gruppe der Beteiligung der GK an den Arbeiten zur Vorstudie der SIRENE Phase II und des SIS I+ zugestimmt. Dies sollte der GK die Möglichkeit bieten, darauf zu achten, daß die technischen Leistungsmerkmale, anhand deren sie die im SDÜ vorgesehenen Kontrollen durchführen kann, künftig gebührend berücksichtigt werden. Seit März 1999 hat die GK weder Informationen mehr über den Sachstand der Arbeiten zur Integration der fünf nordischen Staaten in das SIS noch über die in Vorbereitung befindlichen technischen Entwicklungen (SIS 1+ und SIS II) erhalten.

Seit der Eingliederung Schengens in den Rahmen der Europäischen Union hatten die jeweiligen Vorsitzenden der GK Gelegenheit zu einem informellen Treffen mit einem Vertreter des amtierenden Vorsitzes. Das erste Treffen fand unter finnischem Vorsitz statt und betraf ein Projekt zur Schaffung eines gemeinsamen Sekretariats für die gemeinsamen Kontrollbehörden der dritten Säule, während das zweite Treffen unter portugiesischem Vorsitz stattfand und die Bewertung des Standards für den Schutz personenbezogener Daten in den nordischen Ländern betraf.

### I.3. Ständiger Ausschuß "Anwendung des SDÜ"

Der Exekutivausschuß hat zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Anwendung des SDÜ durch die Schengen-Staaten 1998 einen Besuchs-ausschuß eingerichtet. Deutschland wurde als erster Staat von diesem Ausschuß besucht. Eine der zu diesem Zweck gebildeten Prüfgruppen führte verschiedene Überprüfungen im deutschen SIRENE-Büro sowie an den SIS-Endgeräten durch. Diese Überprüfungen bezogen sich auf Aspekte, die in den Bereich von Artikel 126 ff SDÜ fallen und die zur Zuständigkeit der nationalen Kontrollinstanz gehören.

Da weder die GK noch die Vertreter des deutschen Datenschutzbeauftragten in diese Aufgabe einbezogen wurden, hat die GK den Vorsitz der Zentralen Gruppe nachdrücklich gebeten, daß Vertreter des deutschen Datenschutzbeauftragten diesen Besuchs-ausschuß während der gesamten Mission begleiten können. Die Zentrale Gruppe hat dieses Ersuchen in ihrer Sitzung am 19. Februar 1999 abgelehnt. Sie hat jedoch mitgeteilt, daß der Vorsitzende der GK an einer zwischen dem deutschen Datenschutzbeauftragten und dem Besuchs-ausschuß vorgesehenen Unterredung teilnehmen könnte.

Ein ähnliches Problem stellt sich derzeit bei dem Besuch der nordischen Länder, dessen Ziel es ist, zu überprüfen, ob diese Länder die durch das SDÜ festgelegten Vorbedingungen erfüllen, damit das Übereinkommen in ihrem Hoheitsgebiet in Kraft gesetzt werden kann. Dies könnte nämlich Ende 2000 erfolgen.

Der Vorsitzende der GK hat am 21. März 2000 ein Schreiben an den Vorsitzenden des Ausschusses "Artikel 36" übermittelt, in dem er feststellte, daß eine Prüfgruppe sich mit Datenschutzaspekten befaßte. Er hat auf die Befugnisse der GK hingewiesen und beantragt - zur Vermeidung jeglicher Doppelarbeit -, daß die Arbeitsergebnisse dieser Prüfgruppe an die GK übermittelt werden. Die GK muß nämlich vor der Inkraftsetzung des Schengen-Besitzstands im Hoheitsgebiet der nordischen Staaten darüber befinden, ob diese Vorbedingung im Datenschutzbereich von diesen Staaten eingehalten wird. Der Vorsitzende des Ausschusses "Artikel 36" traf am 10. April den Vorsitzenden der GK und erklärte sich damit einverstanden, daß der Bericht der Prüfgruppe für die Sicherheit der Daten und das SIS in den nordischen Staaten an die GK übermittelt wird, sobald er von der zuständigen Gruppe des Rates angenommen worden ist.

#### **I.4. Standpunkt des Vereinigten Königreichs und Irlands**

Diese beiden Staaten sind die einzigen beiden in der Europäischen Union, die den Schengen-Besitzstand bislang nicht anwenden.

Aufgrund von Artikel 4 des Schengen-Protokolls können das Vereinigte Königreich und Irland, die durch den Schengen-Besitzstand nicht gebunden sind, beantragen, daß einzelne oder alle Bestimmungen dieses Besitzstands auf sie Anwendung finden.

Obwohl die GK an den laufenden Arbeiten bezüglich der Teilnahme dieser Länder am Schengen-Besitzstand nicht beteiligt wurde, stellt sie fest, daß das Vereinigte Königreich diese Bestimmung 1999 in Anspruch genommen hat und auf dieser Grundlage einen Teil des Schengen-Besitzstands, insbesondere das SIS, anwenden wird. Der Beschlußentwurf sieht vor, daß die Datenschutzregelungen des Schengener Übereinkommens auf das Vereinigte Königreich Anwendung finden, soweit dieses Land den Schengen-Besitzstand anwenden wird. Beim derzeitigen Sachstand sollte lediglich Artikel 96 SDÜ aus dem Anwendungsbereich ausgeschlossen werden.

### **VIERTER TEIL: REAKTIONEN DER SCHENGENER GREMIEN AUF DEN JAHRESBERICHT DER GK**

Außer den Antworten der Zentralen Gruppe zur Aufbewahrung von Fahndungsunterlagen nach Löschung einer Ausschreibung und des Ausschusses "Artikel 36" zu den Stellungnahmen betreffend die mißbräuchlich verwendete Identität und die Sicherheit der Sirene-Büros ist bei der GK keine ergänzende Antwort zu der im Bericht der Zentralen Gruppe von 1998 enthaltenen Antwort eingegangen. In diesem Bericht wurde der Stand der Überlegungen der Gruppen zu den Stellungnahmen der GK oder bei einigen Stellungnahmen die Folgemaßnahmen dargelegt. Er enthielt ferner Bemerkungen, denen zufolge der GK die Zuständigkeit im Bereich der Harmonisierung von Praktiken abgesprochen wird - obwohl ihr diese Rolle ausdrücklich durch Artikel 115 Absatz 3 SDÜ zugewiesen wird - oder die Angabe, daß keine Verpflichtung besteht, die Empfehlungen der GK umzusetzen.



Der in der Anlage aufgeführte Sachstand ergibt, daß zahlreiche Stellungnahmen der GK technische Fragen aufwerfen, die nicht bzw. erst nach der Erneuerung des SIS beantwortet werden können.

## **FÜNFTER TEIL: DIE ZUKUNFT DER GK IM NEUEN INSTITUTIONELLEN RAHMEN**

Die Informationssysteme in Europa entwickeln sich weiter. Das Schengener Informationssystem dürfte in Kürze in 15 Staaten angewendet werden, das Europol-Übereinkommen wurde in Kraft gesetzt und seine Kontrollbehörde übt ihre Aufgaben aus, das Zollinformationssystem und das Eurodac-System werden auch in Kürze betriebsbereit sein. Das erneuerte Interesse des Europäischen Parlaments sowie die Tatsache, daß sich die Bürger der Bedeutung der Garantien für die gute Funktionsweise dieser Organe bewußt werden, dürfte es ermöglichen, rasch zu einer globalen Lösung zu finden, die ihr reibungsloses Funktionieren ermöglicht.

## SECHSTER TEIL: ANLAGEN

### **1. DIE AUFGABEN DER GEMEINSAMEN KONTROLLINSTANZ (GK) GEMÄSS DEM SCHENGENER DURCHFÜHRÜNGSÜBEREINKOMMEN (SDÜ)**

Die Vertragsparteien, die das SDÜ ratifiziert haben, haben der GK als Hauptaufgabe die Kontrolle der technischen Unterstützungseinheit des SIS übertragen, zu der sie allein befugt ist (Artikel 115 Absatz 2). Ihr obliegt auch die Aufgabe, Stellungnahmen zu formulieren sowie für die Angleichung der nationalen Praktiken oder Lehren zu sorgen.

Aufgrund ihrer Zusammensetzung und der ihr übertragenen Aufgaben ist die GK ein von der Schengener Struktur unabhängiges Gremium, mit tatsächlichen behördlichen Befugnissen, darunter jenen, die sich aus der Kontrolle des C.SIS ergeben (Zugriff, Überprüfung der Wahrung der Bestimmungen des SDÜ, Erstellung von Berichten).

Im SDÜ sind die Aufgaben der GK aufgeführt:

- Kommt zwischen zwei Vertragsparteien über die Frage, ob die Daten unrichtig oder unrechtmäßig gespeichert sind, keine Einigung zustande, so gibt die GK eine Stellungnahme ab. Die Vertragspartei, die die Ausschreibung nicht veranlaßt hat, ist zur Anrufung verpflichtet (Artikel 106 Absatz 3);
- sie prüft Anwendungs- oder Auslegungsfragen im Zusammenhang mit dem Funktionieren des SIS;
- sie prüft Fragen im Zusammenhang mit den von den nationalen Kontrollinstanzen der Vertragsparteien unabhängig vorgenommenen Kontrollen;
- sie prüft Fragen im Zusammenhang mit der Ausübung des Auskunftsrechts;

- sie erarbeitet generell harmonisierte Vorschläge im Hinblick auf gemeinsame Lösungen für die bestehenden Fragen (Artikel 115 Absatz 3);
- sie erstellt Berichte, die an die Stellen übermittelt werden, an die die nationalen Kontrollinstanzen ihre Berichte übermitteln (Artikel 115 Absatz 4);
- ihr sind die von jeder Vertragspartei getroffenen besonderen Vorkehrungen zur Datensicherung bei der Übermittlung von Daten an Stellen außerhalb des Hoheitsgebietes der Vertragsparteien mitzuteilen (Artikel 118 Absatz 2).

Hinsichtlich des Austauschs von Informationen außerhalb des SIS:

- Sie kann auf Ersuchen der Vertragsparteien eine Stellungnahme zu den Anwendungs- und Auslegungsschwierigkeiten abgeben, die sich bei der Anwendung des Artikels 126 über die Verarbeitung von in Anwendung des SDÜ außerhalb des SIS übermittelten Daten ergeben (Artikel 126 Absatz 3 Litera f).
- Sie kann im Falle der Übermittlung von Daten aus einer nicht automatisierten Datei und ihrer Aufnahme in eine solche Datei nach Maßgabe von Artikel 126 eine Stellungnahme abgeben (Artikel 127 Absatz 1).

## 2. STELLUNGNAHMEN UND EMPFEHLUNGEN DER GK IM ZEITRAUM 1999-2000

Ergänzende Stellungnahme zur mißbräuchlich verwendeten Identität

**EUROPÄISCHE UNION  
Gemeinsame Kontrollinstanz  
SCHENGEN**

**Brüssel, den 15. Februar 2000 (25.02)  
(OR. en)**

**SCHAC 2505/1/00  
REV 1**

**LIMITE**

### STELLUNGNAHME

---

der Gemeinsamen Kontrollinstanz  
für den Ausschuß "Artikel 36"

---

Nr. Vordokument: SCHAC 2513/99

---

Betr.: Vorschlag des Ausschusses "Artikel 36" zur Lösung der Frage der mißbräuchlich  
verwendeten Identität im Schengener Informationssystem

---

### **DARSTELLUNG DES PROBLEMS**

In Fällen von mißbräuchlich verwendeter Identität wird in bestimmten Staaten die den Mißbrauch begehende Person unter dem Namen der Person im SIS ausgeschrieben, deren Identität sie mißbräuchlich verwendet.

Mit anderen Worten, im SIS wird eine Identität ausgeschrieben, die weder *de facto* noch *de jure* mit der wahren Identität der gesuchten Person übereinstimmt; dies geschieht überdies ohne jegliche vorherige Unterrichtung der Person, deren Identität mißbräuchlich verwendet wird.

Einige Staaten befürworten ein Verfahren, wonach personenbezogene Daten von Personen, deren Identität mißbräuchlich verwendet wird, unverzüglich gelöscht werden, während andere Staaten argumentieren, daß derartige Ausschreibungen sogar dann beibehalten werden sollten, wenn die unbescholtene Person, deren Identität irrtümlicherweise in das SIS eingegeben wurde, die Löschung der betreffenden Daten fordert. Als Begründung für die Beibehaltung der Ausschreibung wird die Notwendigkeit angeführt, die den Mißbrauch betreibende Person aufzuspüren.

Die GK hat die Probleme, die sich aufgrund der mißbräuchlichen Verwendung von Fremdpersonalien durch Personen stellen, die Gegenstand einer SIS-Ausschreibung sind, unter dem Gesichtspunkt der Grundsätze geprüft, die den Datenschutzbestimmungen des Schengener Durchführungsübereinkommens zugrunde liegen. Die GK hat in ihrer Stellungnahme 98/2 über die SIS-Ausschreibung von Personen, deren Identität mißbräuchlich verwendet wurde (SCH/Aut-cont (97) 42 rev 2), die folgenden Grundrechte und Grundsätze im Hinblick auf den Datenschutz erneut angeführt. Diese Stellungnahme wurde der früheren Zentralen Gruppe und dem Exekutivausschuß von Schengen im Februar 1998 übermittelt. Die Stellungnahme ist zudem Teil des Jahresberichts 1997/1998 der GK.

Die frühere Zentrale Gruppe von Schengen hat der GK im März 1999 eine vorläufige Antwort (SCH/C (99) 21) übermittelt; der Ausschuß "Artikel 36" hat im November 1999 geantwortet und Vorschläge unterbreitet (SCHAC 2513/99).

### **VORSCHLAG DES AUSSCHUSSES "ARTIKEL 36"**

Der Vorschlag des Ausschusses "Artikel 36" enthält eine provisorische Maßnahme für das SIS I+ und eine endgültige Lösung für das SIS II.

Bei beiden Lösungen werden zusätzliche Daten in das SIS aufgenommen.

Lösung für das SIS I+ : In das SIS I+ wird für die Datensätze zu den "Wanted Persons" ein zusätzlicher Wert "3" aufgenommen. Neben den technischen Lösungen werden zusätzliche Maßnahmen vorgeschlagen. Die nationalen SIRENE-Büros sollen Daten in bezug auf Personen verarbeiten, deren Identität mißbräuchlich verwendet wird. Wird eine Personen über das SIS kontrolliert und ergibt dies einen Trefferfall, können die kontrollierende Polizeibehörde und die kontrollierte Person anhand dieser Daten klarstellen, daß die kontrollierte Person nicht die gesuchte Person ist. Nach diesem Vorschlag dürfen die SIRENE-Büros Daten zu einer Person, deren Identität mißbräuchlich verwendet wird, nur mit ausdrücklicher Zustimmung dieser Person verarbeiten.

Lösung für das SIS II: Daten über die Person, deren Identität mißbräuchlich verwendet wird, werden in das SIS eingegeben.

## **BEMERKUNGEN DER GK**

Im allgemeinen begrüßt die GK die Tatsache, daß endlich eine Lösung zugunsten der unbescholtenen Personen erzielt wird.

Was die Umsetzung dieser Lösungen anbelangt, so spricht sich die GK nachdrücklich dafür aus, in der Frage der mißbräuchlich verwendeten Identitäten nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vorzugehen. Nicht bei allen Ausschreibungen ist die Aufnahme eines mißbräuchlich verwendeten Aliasnamens, der der wahren Identität einer Drittperson entspricht, berechtigt.

### **Lösung für das SIS I+**

Die SIRENE-Büros dürfen die vorgeschlagenen zusätzlichen Maßnahmen nur durchführen, wenn sie nach innerstaatlichem Recht zur Verarbeitung dieser Daten berechtigt sind. Zudem sollten die SIRENE-Büros nur dann zur Verarbeitung dieser Daten berechtigt sein, wenn die Person, deren Identität mißbräuchlich verwendet wird, ihre freiwillige und ausdrückliche Zustimmung erteilt hat oder die Verarbeitung ihrer Daten ausdrücklich beantragt hat.

## **Lösung für das SIS II**

Die GK wurde um Stellungnahme zur Rechtmäßigkeit der SIS-Eingabe von Daten zu einer Person, deren Identität mißbräuchlich verwendet wird, ersucht. Diesbezüglich erklärt die GK folgendes: Artikel 94 enthält eine Liste der Daten, die im SIS verarbeitet werden dürfen. In Artikel 94 Absatz 3 Buchstabe a sind Daten, wie z. B. Name, Vorname und gegebenenfalls Aliasnamen, die in einem gesonderten Datensatz verarbeitet werden, aufgelistet. Daten zu einem Aliasnamen können auch Daten umfassen, die erforderlich sind, um festzustellen, wer der rechtmäßige Inhaber der Identität ist (z. B. die neue Nummer des Passes dieser Person).

Da Daten nur zu den in den Artikeln 95 bis 100 aufgeführten Zwecken erfaßt werden dürfen, ist die Verarbeitung von Daten in bezug auf eine Person, die der rechtmäßige Inhaber einer mißbräuchlich verwendeten Identität ist, nur insoweit zulässig, als dies erforderlich ist, um zu überprüfen, ob die kontrollierte Person die ausgeschriebene Person ist.

## **STELLUNGNAHME DER GK ZUR LÖSUNG FÜR DAS SIS I+ UND FÜR DAS SIS II**

In Ergänzung ihrer früheren Stellungnahme (Stellungnahme Nr. 98/2, SCH/Aut-cont (97) 42 rev 2) unterstreicht die GK folgendes:

**Im Rahmen beider Lösungen sollte die Verarbeitung von Daten zu einer Person, deren Identität mißbräuchlich verwendet wird, nur mit ihrer freiwilligen und ausdrücklichen Zustimmung oder auf ihren ausdrücklichen Antrag hin gestattet sein.**

**Ferner müssen weitere Maßnahmen vorgesehen werden, wie die etwaige Ausstellung eines zusätzlichen Dokuments zum Paß, in dem bestätigt wird, daß der Inhaber nicht die Person ist, die die Identität mißbräuchlich verwendet. Nur dann haben die betroffenen Personen und der zuständige Staat die Möglichkeit, sich frei für eine ihrer Situation angemessene Möglichkeit zu entscheiden.**

**Diese Wahl von Alternativmaßnahmen wird auch erforderlich sein, wenn die für das SIS I+ vorgeschlagene Lösung nach innerstaatlichem Recht nicht umgesetzt werden kann.**

---

Ergänzende Stellungnahme zur Aufbewahrung von Fahndungsunterlagen nach Löschung der Ausschreibung

**EUROPÄISCHE UNION  
Gemeinsame Kontrollinstanz  
SCHENGEN**

**Brüssel, den 11. Oktober 1999 (29.10)  
(OR. f)**

**SCHAC 2505/99**

**LIMITE**

**EMPFEHLUNG**

---

der Gemeinsamen Kontrollinstanz Schengen

---

Nr. Vordok. SCH/Aut-cont (99) 17 (SN 3243/99)

---

Betr.: Aufbewahrung von Fahndungsunterlagen nach Löschung einer Ausschreibung

---

Die Gemeinsame Kontrollinstanz billigte die Stellungnahme zur Aufbewahrung von Fahndungsunterlagen nach Löschung einer Ausschreibung (Stellungnahme 98/1 vom 3. Februar 1998, SCH/Aut-cont (97) 55, 2. REV und übermittelte diese an die Schengener Exekutivorgane.

Die auf der Grundlage einer Notiz der Steuerungsgruppe [SCH/OR.SIS (98) 130] im Dezember 1998 angenommene Stellungnahme wurde nach vorhergehender Prüfung durch die Arbeitsgruppe SIRENE am 13. Januar 1999 der GK übermittelt.



In der Stellungnahme 98/1 vom 3. Februar 1998 führte die GK aus:

" ...

- a) die Daten des SIS dürfen nur für die der jeweiligen Ausschreibung entsprechenden Zwecke geliefert und genutzt werden (Art. 102 Abs. 1 und Art. 94 Abs. 1). Eine Abweichung von diesem allgemeinen Grundsatz ist nur zulässig, soweit dies zur Abwehr einer schwerwiegenden und unmittelbar bevorstehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder aus schwerwiegenden Gründen der Sicherheit des Staates oder zur Verhütung einer Straftat mit erheblicher Bedeutung erforderlich ist (Art. 102 Abs. 3).
- b) Jede Nutzung der Daten, die Art. 102 Abs. 1 bis 4 nicht entspricht, wird als Zweckentfremdung bewertet (Art. 102 Abs. 5).
- c) Die zur Personenfahndung im Schengener Informationssystem aufgenommenen personenbezogenen Daten werden gemäß Art. 112 SDÜ nicht länger als für den verfolgten Zweck erforderlich gespeichert.
- d) Diese Grundsätze gelten im Wege ergänzender Vertragsauslegung für alle Arten der Informationsverarbeitung, die mit Ausschreibungen im Schengener Informationssystem im Zusammenhang stehen oder darauf zurückgehen.

Die Gemeinsame Kontrollinstanz war daher der Ansicht, daß die folgenden Maßnahmen ergriffen werden müssen:

- a) Bei Löschung einer Ausschreibung zur Personenfahndung ist jede Vertragspartei gemäß Art. 112 SDÜ verpflichtet, die personenbezogenen Daten zu löschen und alle zugehörigen Begleitpapiere umgehend zu vernichten.
- b) Die Schengener Gremien müssen eine Revision des SIRENE-Handbuchs vornehmen, damit die Bestimmungen unter Punkt 2.1.3 lit. b, die dem SDÜ widersprechen, gestrichen werden."

Zusammengefaßt ist zur Stellungnahme der Steuerungsgruppe zu sagen, daß diese dem Standpunkt der GK nicht zustimmen kann und hierzu folgende Begründungen anführt:

- Die unverzügliche Löschung aller Begleitpapiere in bezug auf die Ausschreibung ist mit der korrekten Weiterführung und dem Follow-up des Begleitpapiers nicht vereinbar.
- Mit der Löschung wäre es unmöglich, das Follow-up des Trefferfalls zu gewährleisten und eine Verbindung zum Begleitpapier herzustellen. Dies gilt insbesondere für den Fall einer Auslieferung, da die Überstellung des Gesuchten Wochen bis Monate in Anspruch nehmen kann.
- Die Begleitpapiere müssen aufbewahrt werden, um eventuelle spätere Streitsachen zu regeln.
- Der Grundsatz von Artikel 112 SDÜ sollte auf die in den SIRENE-Büros aufbewahrten Fahndungsunterlagen keine Anwendung finden.
- Gelöschte Ausschreibungen müssen ein Jahr zu Datenschutzzwecken aufbewahrt werden (Artikel 113). Daher würde die Löschung der Unterlagen bedeuten, daß eine Überprüfung nicht möglich ist.

Schließlich ist die Steuerungsgruppe der Ansicht, daß die Aufbewahrung der Unterlagen selbst nicht im SDÜ geregelt ist und sich also gemäß Artikel 104 Abs. 2 nach nationalem Recht richtet, wobei die einschlägigen Bestimmungen je nach Land unterschiedlich sind.

Die GK hält an den Schlußfolgerungen ihrer Stellungnahme 98/1 fest und unterstreicht folgende Punkte:

1. Die mögliche Nutzung von Daten der von den SIRENE-Büros zum Zwecke der Kontrolle oder der technischen Unterstützung aufbewahrten Fahndungsunterlagen für die Erstellung neuer Unterlagen strafrechtlicher oder anderer Art kann eine Abweichung vom Grundsatz der Zweckbindung darstellen. Dies scheint nach der Notiz der Steuerungsgruppe möglich zu sein, gemäß derer eine Verwendung der Fahndungsunterlagen zu unterschiedlichen Zwecken erlaubt ist. Dies stellt jedoch einen Verstoß gegen den Grundsatz der Zweckbindung dar.

2. Die Grundsätze der automatischen Verarbeitung von Daten durch die SIRENE-Büros, einschließlich der Aufbewahrungsfristen für personenbezogene Daten, müssen den Bestimmungen von Artikel 112 SDÜ entsprechen und nach Maßgabe der Bestimmungen des Durchführungsübereinkommens sowie der Grundsätze des Übereinkommens 108 des Europarates vom 28. Januar 1981, zu deren Einhaltung alle Staaten verpflichtet sind (Art. 126 Abs. 1 SDÜ), angewendet werden. Artikel 112 SDÜ findet Anwendung auf die SIRENE-Büros, und alle Vertragsparteien sind durch das Durchführungsübereinkommen dazu verpflichtet, die Bestimmungen über die Zweckbindung und die Aufbewahrung zu dem bei der Speicherung verfolgten Zwecken (Art. 5 des Übereinkommens des Europarates) zu wahren.
3. Die Existenz eines Kontroll- und Überprüfungsverfahrens nach der Löschung einer Ausschreibung (nach den im SDÜ festgelegten Fristen) ist keine Rechtfertigung für die Aufbewahrung der betreffenden Begleitpapiere ohne Festlegung einer zeitlichen Begrenzung.
4. Ebenso dürfen Fahndungsunterlagen nach der erfolgten Löschung nicht für eventuelle (und nicht bestehende) verwaltungsrechtliche oder gerichtliche Verfahren aufbewahrt werden. Ein derartiges Kriterium würde dazu führen, daß die Fahndungsunterlagen praktisch unbefristet aufbewahrt werden könnten.

Hauptziel der Stellungnahme der GK war die Harmonisierung der verschiedenen Situationen, die in den einzelnen Staaten bestehen.

Die GK bestätigt, daß für die SIRENE-Büros bei der Verarbeitung der zusätzlichen Informationen der Grundsatz der Zweckbindung gilt. Die Existenz zusätzlicher Informationen dient dem gemeinsamen System und unterliegt den Bestimmungen und Grundsätzen dieses Systems (z.B. Sicherheit, Zweckbindung, Aufbewahrung).

Die GK weist darauf hin, daß es erforderlich ist, eine harmonisierte Lösung zu finden.

Die GK wird bei den nationalen Datenschutzinstanzen darauf drängen, daß diese Regeln auf der Grundlage gemeinsamer, harmonisierter Kriterien Anwendung finden.

### 3. STELLUNGNAHMEN DER GK UND REAKTIONEN DER AUSFÜHRENDE BZW. DER TECHNISCHEN GREMIEN

	Inhalt	Umsetzung	Bemerkungen
Kontrolle des C.SIS im März 1994 und Stellungnahme vom 18.05.1994	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Überwachung des Transports und der Aufbewahrung der Datensicherungskopien,</li> <li>- Erhöhung der Betriebssicherheit der C.SIS-N.SIS-Verbindungen</li> <li>- Einrichtung einer physischen Trennung zwischen den Einrichtungen des C.SIS und denen des französischen Innenministeriums, die im selben Gebäude untergebracht sind.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die französische Republik hat die ihres Erachtens angemessensten Maßnahmen ergriffen.</li> <li>- Am 4. März 1998 wurden bei einem Besuch des C.SIS durch die Zentrale Gruppe und den Vorsitzenden der GK einige Umbauarbeiten vorgestellt.</li> </ul>	Nach Kenntnis der GK sind diese Arbeiten nicht durchgeführt worden.
<u>Stellungnahme vom 22. Februar 1995 zur Rechtsgrundlage der SIRENE-Büros</u>	Da das Übereinkommen keine Rechtsgrundlage für die SIRENE-Büros enthält, ist es angezeigt, eine derartige zu schaffen, entweder durch Änderung des Übereinkommens oder durch harmonisierte Änderung der einzelstaatlichen gesetzlichen Bestimmungen.	Die Zentrale Gruppe hat am 27. Juni 1996 gefolgert, daß eine angemessene Rechtsgrundlage vorhanden sei, daß die Arbeitsweise, die Struktur und der formale Status dieser Büros durch die Schengen-Staaten geregelt sei, und daß die nationalen Kontrollbehörden die Kontrolle des SIS-Betriebs und der SIRENE-Büros sowie die Unterrichtung der GK gewährleisten.	Fünfzehn Monate nachdem die Zentrale Gruppe mit dieser Frage befaßt wurde, hat sie die Argumente der GK widerlegt.
Kontrollbesuch beim C.SIS im Oktober 1996 Empfehlung Nr. 1:	Es ist darauf zu achten, daß die Datenbestände der Vertragsparteien inhaltlich identisch sind.	Entwicklung eines neuen Datenabgleichverfahrens, das nicht mehr die von der GK nachgewiesenen Unterschiede aufweist.	<b>Die Unterschiede bestehen weiterhin, werden jedoch nicht mehr aufgezeigt.</b>

Empfehlung Nr. 2:	Durchführung einer ITSEM/ITSEC-Zertifizierung des EDV-Systems und Anwendung der empfohlenen Sicherheitsmaßnahmen oder zumindest minimale Gewährleistung des vorgesehenen Sicherheitsniveaus.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Es ist nicht möglich, im nachhinein die Zertifizierung des jetzigen Systems durchzuführen. Es ist nicht möglich, die "trace"-Funktion zu aktivieren.</li> <li>- In den im Rahmen des Verfahrens zur Angebotsabgabe für die Erneuerung des C.SIS festgelegten technischen Spezifikationen wird vorgesehen werden, daß jeder Bestandteil des neuen Systems obligatorisch den ITSEC-Kriterien und der Norm 4-C2/E2 entsprechen muß. Die Systeme werden zertifiziert werden oder werden auf Wunsch der Schengen-Staaten zertifiziert werden können..</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Zentrale Gruppe erklärt, daß sie das jetzige System nicht zertifizieren lassen kann.</li> </ul> <p>Das künftige System wird zertifiziert werden können.</p>
Empfehlung Nr. 3:	Reduzierung der Anzahl der „Superuser“ des C.SIS, die über einen privilegierten Zugang zum System verfügen, der ihnen die Möglichkeit bietet, auf den Inhalt jeder im EDV-System gespeicherten Datei zuzugreifen und diesen abzuändern sowie die „traces“ ihrer Tätigkeit zu löschen.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Das im C.SIS angestellte Personal wird strengen Einstellungs- sowie Sicherheitsüberprüfungsmaßnahmen unterzogen.</li> <li>- Eine genaue Aufteilung der verschiedenen Verwaltungsaufgaben wird in den Spezifikationen der neuen Systeme vorgesehen werden, so daß die Funktionen auf der Grundlage dieser Aufgaben zugeteilt werden.</li> <li>- Diese Maßnahme sollte daher die Möglichkeit bieten, die Zahl der notwendigen „Superuser“ zu reduzieren.</li> </ul>	<b>Die GK hat 1999 festgestellt, daß die Zahl der Superuser reduziert worden war.</b>
Empfehlung Nr. 4:	Aktivierung der „Trace“-Funktion, mit der im nachhinein die Tätigkeiten verschiedener Nutzer unabhängig von ihrem Profil überprüft werden können.	In den im Rahmen des Verfahrens zur Angebotsabgabe für die Erneuerung des C.SIS festgelegten technischen Spezifikationen wird festgelegt werden, daß die Anbieter die erforderlichen zusätzlichen Ressourcen angeben müssen, damit die Leistungskriterien bei Aktivierung der „trace“-Funktion eingehalten werden, und in den Spezifikationen ist vorgesehen und beschrieben, daß die Tests mit der erforderlichen aktivierten „trace“-Funktion mit dem Zweck durchgeführt werden, daß das Betriebssystem mit der aktivierten „trace“-Funktion läuft. Die technischen Spezifikationen und das ausgewählte Angebot werden der GK übermittelt werden, damit sie zu dieser Frage Stellung nehmen kann.	

Empfehlung Nr. 5:	Verwaltung und Transport der Datenträger Systematischer Zugriff auf Verschlüsselungsmethoden, wenn die Daten zum Zwecke des Transports und der Lagerung auf Magnetträgern gespeichert werden müssen. Die GK hat nämlich festgestellt, daß die Sicherheitsmaßnahmen bei der Verwaltung und dem Transport von Magnetträgern (durch die Mitgliedsstaaten), auf denen die SIS-Daten gespeichert werden, unzureichend sind.	Die Experten der PWP haben 1998 eine Lösung zur on line-Übermittlung von verschlüsselten Daten geprüft. Diese Möglichkeit würde den C.SIS-N.SIS-Verbindungen einen gleichwertigen Schutz gewährleisten und Probleme wie Verlust, Diebstahl oder anderes vermeiden.	
Stellungnahme vom 7. März 1997 zum Pilotprojekt "Kfz-Verschiebung", infolge des Ersuchens der Zentralen Gruppe vom 10. Februar 1997	Den Vertragsparteien, die das SDÜ nicht anwenden, ist der Zugriff auf das SIS zu verweigern. Die GK erinnert daran, daß gemäß dem SDÜ der Zugriff auf das SIS den Staaten vorbehalten ist, die das Übereinkommen anwenden. Allerdings hat die GK festgestellt, daß eine Projektbeteiligung der anderen Vertragsparteien über Mechanismen zur bilateralen oder internationalen Zusammenarbeit möglich ist; diese Mechanismen werden durch die einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften geregelt und unterstehen der Kontrolle der nationalen Kontrollinstanzen. Zu diesem Zeitpunkt fand das SDÜ keine Anwendung in Österreich, Italien, Griechenland und in den nordischen Staaten.	Das Pilotprojekt wurde fortgesetzt, ohne den Vertragsparteien, die nach dem SDÜ nicht zugriffsberechtigt sind, den Zugriff auf das SIS zu gewähren.  Die von der GK vorgeschlagenen Mechanismen zur bilateralen oder internationalen Zusammenarbeit haben eine Beteiligung dieser Staaten am Pilotprojekt ermöglicht.	
Stellungnahme vom 7. März 1997 zum Entwurf des Übereinkommens über Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen Verkehrsvorschriften	In diesem Übereinkommen ist auf die datenschutzrechtlichen Bestimmungen hinzuweisen.	Die zuständige Arbeitsgruppe hat den Entwurf entsprechend dem Wunsch der GK angepaßt.	

<p>Stellungnahme 97/1 vom 22. Mai 1997 über die Vervielfältigung eines Teils der SIS-Daten (zur Übermittlung von Kopien an die diplomatischen und konsularischen Vertretungen) (Art. 118 Abs. 2 SDU)</p>	<p>Bei der Beförderung der Kopien ist ihr Schutz zu gewährleisten.</p> <p>Jede zehnte Übermittlung von personenbezogenen Daten ist zur Kontrolle der Zulässigkeit des Abrufs zu protokollieren.</p> <p>Da die Verwendung nicht aktualisierter Kopien die Bürgerrechte beeinträchtigen kann, müssen die Vertragsparteien – in Erwartung der Inbetriebnahme eines den Direktabruf ermöglichenden Systems – zusätzliche Überprüfungen in Echtzeit vornehmen, um sicherzustellen, daß ein in der Kopie aufgeführte Ausschreibung aktuell ist. Ferner übernehmen sie die Verantwortung für den Fall, daß einer im SIS ausgeschriebenen Person ein Visum ausgestellt wird, nachdem eine Vervielfältigung der Daten stattgefunden hat.</p>	<p>1998 wurde die Akte noch immer von der Steuerungsgruppe geprüft.</p>	
<p>Stellungnahme Nr. 98/1 zur Aufbewahrung von Fahndungsunterlagen nach Löschung einer Ausschreibung</p> <p><b>Ergänzende Stellungnahme vom 11. Oktober 1999</b></p>	<p>Nach der Löschung einer Ausschreibung sind die betreffenden Begleitpapiere zu vernichten.</p> <p>Das SIRENE-Handbuch ist in diesem Sinne anzupassen.</p>	<p>Die Zentrale Gruppe hat der GK am 13. Januar 1999 die Antwort der zuständigen Arbeitsgruppe mitgeteilt, derzufolge die Aufbewahrung der Begleitpapiere nach nationalem Recht erfolgt.</p> <p><b>Der Ausschuß "Artikel 36" bestätigt die Analyse der zentralen Gruppen und ersucht die Gruppe "SIRENE", erforderlichenfalls das SIRENE-Handbuch anzupassen.</b></p>	

Stellungnahme Nr. 98/2 zur Ausschreibung im SIS von Personen, deren Identitätsangaben mißbräuchlich verwendet werden  <b>Ergänzende Stellungnahme vom 15. Februar 2000</b>	Es muß eine endgültige Lösung gefunden werden, um angeben zu können, daß eine Identität mißbräuchlich verwendet wird, um die Rechte der Person zu schützen, deren Identität mißbraucht wird.	Bislang konnte keine Lösung gefunden werden. Die Einrichtung des SIS II sollte eine Lösung ermöglichen. Die Zentrale Gruppe hat im März 1998 mitgeteilt, daß es in dieser Sache einen Beschluß gegeben hat	Bis zum Jahre 2000 wird voraussichtlich eine Lösung gefunden werden.
Stellungnahme Nr. 98/3 über das mögliche Verhältnis zwischen dem SIS und dem Interpol-Projekt zum System "ASF – Gestohlene Kfz" (Automated Search Facility)	Die Übermittlung personenbezogener SIS-Daten an Staaten, die keine Schengener Vertragsparteien sind, ist zu verweigern.	Die Zentrale Gruppe hat der Stellungnahme der GK Folge geleistet.	
Stellungnahme Nr. 98/4 zur Protokollierung der Abrufe nach Art. 103 SDÜ	Die gemeinsame Regelung zur Protokollierung jedes zehnten SIS-Abrufs sind zu beachten.	Die Zentrale Gruppe hat dieser Stellungnahme keine Folge geleistet. Sie hat die Ansicht vertreten, daß diese Frage in den Zuständigkeitsbereich der Vertragsparteien fällt.	
Stellungnahme Nr. 98/5 über den Zugang zum Schengener Informationssystem für Kraftfahrzeug-Registerbehörden	Den Kraftfahrzeug-Registerbehörden ist der Zugang zu SIS-Daten zu verweigern. Sollten die Kraftfahrzeug-Registerbehörden einiger Vertragsparteien die Voraussetzungen in bezug auf die Zuständigkeit und die Zweckbindung, die im SDÜ festgelegt sind, erfüllen und in der Lage sein, die in Artikel 118 SDÜ festgelegten Sicherheitsmaßnahmen anzuwenden, ist die GK der Meinung, daß dieser Zugang zulässig ist.		



#### **4. ZUR ERINNERUNG**

##### **DIE FÜR DIE ANWENDUNG DES DURCHFÜHRUNGSÜBEREINKOMMENS ZUSTÄNDIGEN GREMIEN**

Außer der GK, die nach der Überführung Schengens in die Europäische Union beibehalten worden ist, wurden die Schengener Gremien und Arbeitsgruppen aufgelöst und sind ihre Zuständigkeiten von den Gruppen des Rates übernommen worden. Die Bearbeitung und Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands erfolgt nun innerhalb der Generaldirektion H des Rates, die für die Bereiche Justiz und Inneres zuständig ist.

Der Exekutivausschuß war mit der GK das einzige aufgrund des Übereinkommens geschaffene Organ. Er war für die allgemeine Aufgabe zuständig, auf die ordnungsgemäße Anwendung des Durchführungsübereinkommens zu achten und verfügte im übrigen über besondere Befugnisse (Artikel 131). Seine Befugnisse werden nun vom Ministerrat ausgeübt.

Die Schengener Zentrale Gruppe hatte keine Rechtsgrundlage. Sie hatte jedoch eine wichtige praktische Rolle als Ansprechpartnerin für die Arbeitsgruppen übernommen und bereitete die Dossiers vor, die anschließend dem Exekutivausschuß vorgelegt wurden. Diese Rolle wird nun vom Ausschuß "Artikel 36" und vom Ausschuß der Ständigen Vertreter wahrgenommen.

Da das SIS ein völlig neues Instrument in der Europäischen Union war, hatte der Rat keine Arbeitsgruppe in diesem Bereich. Ein neuer Bereich "SIS" ist daher innerhalb der Generaldirektion H eingerichtet worden, um die für diesen Bereich zuständigen Schengener Arbeitsgruppen aufzunehmen.

Im Anhang ist ein Organisationsplan beigefügt.

##### **ZIELE UND ARCHITEKTUR DES SCHENGENER INFORMATIONSSYSTEMS**

Der gesamte Titel IV des Durchführungsübereinkommens befaßt sich mit dem Schengener Informationssystem (SIS).

Artikel 93 des Durchführungsübereinkommens besagt, daß das SIS zum Ziel hat, anhand der aus diesem System erteilten Informationen die öffentliche Sicherheit und Ordnung, einschließlich der Sicherheit des Staates, und die Anwendung der Bestimmungen des Durchführungsübereinkommens im Bereich des Personenverkehrs zu gewährleisten.

## **Gespeicherte Daten**

In Artikel 94 sind die Kategorien von Daten, die im System gespeichert werden dürfen, erschöpfend aufgeführt. Die Artikel 95 bis 100 bezeichnen die Zwecke, die die Eingabe der Ausschreibungen rechtfertigen.

Die Datenkategorien beziehen sich auf Personen, Sachen und Fahrzeuge.

- **In bezug auf Personen** können Daten zum Personenstand und Aliasnamen, besondere unveränderliche physische Merkmale, die etwaige Angabe, daß sie bewaffnet oder gewalttätig sind, und das Verhalten im Falle einer Entdeckung eingegeben werden.

Untersagt ist hingegen die Erwähnung sogenannter sensibler Daten über Rasse, politische Meinungen, religiöse und sonstige Überzeugungen sowie die Gesundheit oder das Sexualleben betreffende Daten.

Folgende Zwecke rechtfertigen die Ausschreibung einer Person im SIS:

### **a) unabhängig von der Staatsangehörigkeit der Person:**

- Festnahme zum Zwecke der Auslieferung (Artikel 95);
- Fahndung bei Vermissmeldung, Fahndung nach Minderjährigen oder Personen, die aufgrund einer Entscheidung einer zuständigen Behörde in Gewahrsam zu nehmen sind (Artikel 97);
- Festnahme wegen Erscheinens vor Gericht, auch als Zeuge, im Rahmen eines Strafverfahrens oder wegen Verbüßens einer Freiheitsstrafe (Artikel 98);

- verdeckte Registrierung und gezielte Kontrolle zur Strafverfolgung, zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder zur Abwehr von erheblichen Gefährdungen für die Sicherheit des Staates (Artikel 99).

**b) In bezug auf Drittausländer, das heißt Personen, die nicht Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften sind (Begriffsbestimmung in Artikel 1 Absatz 6):**

- Einreiseverweigerung aufgrund einer Entscheidung einer Verwaltungsbehörde oder eines Gerichts, die unter Einhaltung der Verfahrensregeln des nationalen Rechts oder aufgrund einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder die nationale Sicherheit oder aufgrund der Nichtbeachtung des nationalen Rechts über die Einreise und den Aufenthalt von Drittausländern gefaßt worden ist (Artikel 96).
- **Daten in bezug auf Sachen**, einschließlich des Namens ihrer Eigentümer, dürfen nur eingegeben werden, wenn sie sich auf gestohlene, unterschlagene oder sonst abhandengekommene Fahrzeuge, Schußwaffen, Schriftstücke und Banknoten beziehen, die zur Sicherstellung oder Beweissicherung im Strafverfahren gesucht werden (Artikel 100).
- **In bezug auf Fahrzeuge** dürfen auch Daten über gesuchte Fahrzeuge zur verdeckten Registrierung oder zur gezielten Kontrolle (Artikel 99, bereits erwähnt) aufgenommen werden. Diese Kategorie von Daten erlaubt die Speicherung von Angaben über den Fahrer und die Insassen der überwachten Fahrzeuge.

### **Empfänger der Daten**

In den Artikeln 92 und 101 ist festgelegt, daß die von den Vertragsparteien bezeichneten Behörden durch einen Abruf im automatisierten oder nicht-automatisierten Verfahren Zugriff haben können

- auf alle im SIS gespeicherten Daten, und zwar bei Grenzkontrollen und Überprüfungen sowie sonstigen Polizei- und Zollkontrollen, die gemäß dem nationalen Recht innerhalb des jeweiligen Staates durchgeführt werden;

- auf die alleinige Kategorie der Ausschreibungen zur Einreiseverweigerung für die Erteilung von Sichtvermerken, Aufenthaltstiteln und die Handhabung der ausländerrechtlichen Bestimmungen des Durchführungsübereinkommens im Bereich des Personenverkehrs.

Die Liste der Behörden, die die im SIS gespeicherten Daten unmittelbar abfragen dürfen, ist dem Exekutivausschuß zu übermitteln (Artikel 101 Absatz 4).

### **Architektur des Schengener Informationssystems**

Zwar schreiben mehrere Artikel in Titel IV die Einhaltung dieser oder jener Maßnahme technischer Art vor, doch ist die allgemeine Beschreibung des Systems in Artikel 92 enthalten.

Das Schengener Informationssystem (SIS) setzt sich aus einem nationalen Teil (N.SIS) in jeder der Vertragsparteien und einer technischen Unterstützungseinheit (C.SIS) zusammen; letztere wurde gemeinsam eingerichtet und wird gemeinsam betrieben, unter Verantwortung der Französischen Republik.

Ziel der in Straßburg eingerichteten technischen Unterstützungseinheit ist die inhaltliche Angleichung aller N.SIS. Hierzu ist im C.SIS ein Bestand enthalten, der durch die Online-Übermittlung von Daten sicherstellt, daß die nationalen Bestände identisch bleiben.

Die Datenübermittlung erfolgt gemäß den von den Vertragsparteien für die technische Unterstützungseinheit gemeinsam festgelegten Protokollen und Verfahren.

Artikel 118 Absatz 4 legt die Sicherheitsmaßnahmen fest, die für die technische Unterstützungseinheit zu treffen sind. Sie entsprechen genau den Maßnahmen, die für jedes N.SIS verlangt werden (Artikel 118 Absätze 1 bis 3).

## DIE SIRENE-BÜROS

Die SIRENE-Büros (Supplément d'Informations Requis á l'Entrée Nationale) wurden von den Mitgliedstaaten eingerichtet und sind nicht ausdrücklich im Durchführungsübereinkommen vorgesehen.

Sie sind in jedem Schengen-Staat dafür zuständig, auf der Grundlage des SIS ergänzende Informationen auszutauschen und dienen ebenfalls als Mittler bei den unterschiedlichen Konsultationen von Staat zu Staat über die anlässlich einer Ausschreibung durchzuführende Maßnahme.

Ihre Aufgaben und Maßnahmen sind konkret in einem gemeinsamen sogenannten „SIRENE-Handbuch“ festgelegt. Sie bestehen im wesentlichen aus Konsultationen im Vorfeld der Eingabe von Ausschreibungen, dem Austausch von Informationen und der Überwachung von Mehrfachausschreibungen sowie der Angabe von Prioritäten.

Die nationalen Kontrollbehörden sind für die Überprüfung des Sicherheitsniveaus ihres nationalen SIRENE-Büros zuständig. Dieses Sicherheitsniveau darf nicht unter dem des C.SIS liegen. Ferner war die GK im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Harmonisierung von Praktiken der Auffassung, daß es erforderlich sei, die von ihren Mitgliedern durchgeführten Überprüfungstätigkeiten zu koordinieren, um das Sicherheitsniveau der SIRENE-Büros zu verbessern. Sie hat in diesem Rahmen einen Bericht mit Empfehlungen erstellt und trägt nun dafür Sorge, die Kontrollen anhand eines einheitlichen Fragebogens zu harmonisieren.

## **SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN**

### **1. EIN GESETZ UND EINE NATIONALE KONTROLLINSTANZ: VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ANWENDUNG DES DURCHFÜHRUNGSÜBEREINKOMMENS**

Die Mitgliedstaaten haben die Anwendung des Durchführungsübereinkommens in ihrem Hoheitsgebiet an mehrere Bedingungen geknüpft. Auf ihre unbedingte Einhaltung wird in der Schlußakte hingewiesen.

Zu diesen Voraussetzungen zählt auch die Pflicht jeder Vertragspartei, vor jeglicher Übermittlung personenbezogener Daten eine unabhängige nationale Kontrollinstanz einzurichten (Artikel 114 und 128) und ein Datenschutzgesetz zu erlassen.

Unabhängig davon, ob es sich um eine automatische Verarbeitung von in Anwendung des Durchführungsübereinkommens übermittelten Daten handelt oder nicht, enthält das Durchführungsübereinkommen folgende Vorschriften:

#### **a. für die automatische Verarbeitung von in Anwendung von Titel IV über das SIS übermittelten Daten:**

##### Artikel 117

Jede Vertragspartei trifft spätestens bis zum Inkrafttreten dieses Durchführungsübereinkommens in ihrem nationalen Recht in bezug auf die automatische Verarbeitung personenbezogener Daten die erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung eines Datenschutzstandards, der zumindest dem entspricht, der sich aus der Verwirklichung der Grundsätze des Übereinkommens des Europarates über den Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten vom 28. Januar 1981 ergibt, und beachtet dabei die Empfehlung R (87) 15 des Ministerausschusses des Europarates über die Nutzung personenbezogener Daten im Polizeibereich vom 17. September 1987.

Die Übermittlungen personenbezogener Daten dürfen erst beginnen, wenn in dem Hoheitsgebiet der an der Übermittlung beteiligten Vertragsparteien die datenschutzrechtlichen Regelungen in Kraft getreten sind.

**b. für die automatische Verarbeitung anderer in Anwendung des Durchführungsübereinkommens übermittelter Daten mit Ausnahme von Daten betreffend Asylbegehren:**

Artikel 126

Erfordernis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Durchführungsübereinkommens eines Datenschutzstandards, der zumindest dem entspricht, der sich aus der Verwirklichung der Grundsätze des vorgenannten Übereinkommens des Europarates vom 28. Januar 1981 ergibt, und Übermittlung der Daten, die an das tatsächliche Bestehen dieses Schutzes im Hoheitsgebiet der an der Übermittlung beteiligten Vertragsparteien geknüpft ist.

Artikel 129

In bezug auf die Übermittlung von die polizeiliche Zusammenarbeit betreffenden Daten haben die Vertragsparteien einen Datenschutzstandard zu verwirklichen, wobei die Grundsätze der bereits genannten Empfehlung R (87) 15 des Ministerausschusses des Europarates vom 17. September 1987 beachtet werden.

**c. für in Anwendung des Durchführungsübereinkommens übermittelte Daten aus einer Datei oder in eine Datei eingegebene Daten mit Ausnahme von Daten, die sich auf Asylbegehren, das SIS oder die Rechtshilfe in Strafsachen beziehen:**

Artikel 127

Anwendung der Bestimmungen von Artikel 126 und, hinsichtlich der Übermittlung von Daten über die polizeiliche Zusammenarbeit, Datenschutzstandard, bei dem die Grundsätze der oben genannten Empfehlung R (87) beachtet werden.

**d. Schließlich gelten bei übermittelten Daten, die in Begleitpapieren enthalten sind, bis auf eine Ausnahme die besonderen Datenschutzbestimmungen in Artikel 126 Absatz 3, ggf. unter Aufsicht der zuständigen nationalen Instanz (Artikel 128 Absatz 2).**

## **2. DIE JEWEILIGEN GELTUNGSBEREICHE DES DURCHFÜHRUNGSÜBEREINKOMMENS UND DES NATIONALEN RECHTS**

Das Durchführungsübereinkommen sieht hinsichtlich des Schutzes personenbezogener Daten eine vielschichtige Unterscheidung zwischen dem Geltungsbereich seiner Bestimmungen und dem des jeweiligen nationalen Rechts der Mitgliedstaaten vor.

Rechte der Personen in bezug auf das SIS

Folgende Regel läßt sich aufstellen: Soweit das Durchführungsübereinkommen keine besonderen Bestimmungen vorsieht, gilt das Recht einer jeden Vertragspartei.

Das Durchführungsübereinkommen legt die Art der den Personen eingeräumten Rechte und deren etwaige Grenzen fest. Vorbehaltlich der Beachtung dieser Bestimmungen werden die Rechte der Personen unter Einhaltung des nationalen Rechts jeder Vertragspartei ausgeübt.

### **a. Auskunftsrecht (Artikel 109)**

Jede Person kann über die zu ihrer Person im SIS gespeicherten Daten Auskunft erhalten. Hierzu kann sie bei den zuständigen Gremien jedes Mitgliedstaates einen Antrag stellen.

Soweit das nationale Recht dies vorsieht, können dem Antragsteller die ihn betreffenden Daten mitgeteilt werden. In Anwendung des „Grundsatzes des Eigentums der Daten“ setzt die Mitteilung jedoch voraus, daß der ersuchte Staat, der selbst die Ausschreibung nicht vorgenommen hat, dem ausschreibenden Staat zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gibt.

Die Auskunfterteilung kann verweigert werden, wenn sie der Ausführung der Ausschreibung schaden kann oder für den Schutz der Rechte und Freiheiten Dritter unerlässlich ist. In jedem Fall unterbleibt die Mitteilung, wenn die Person zum Zwecke der verdeckten Registrierung ausgeschrieben ist.



#### **b. Recht auf Berichtigung (Artikel 110)**

Jeder hat das Recht, auf seine Person bezogene unrichtige Daten berichtigen oder unrechtmäßig gespeicherte Daten löschen zu lassen. In der Praxis wird die Inanspruchnahme dieses Rechts in wesentlichem Maße durch die Mitteilung der im System gespeicherten Daten erleichtert.

#### **c. Recht auf Erhebung einer Klage auf Berichtigung, Löschung, Auskunftserteilung oder Schadensersatz (Artikel 111)**

Jeder hat das Recht, im Hoheitsgebiet jeder Vertragspartei eine Klage wegen einer seine Person betreffenden Ausschreibung insbesondere auf Berichtigung, Löschung, Auskunftserteilung oder Schadensersatz vor dem nach nationalem Recht zuständigen Gericht oder der zuständigen Behörde zu erheben. Die unanfechtbaren Entscheidungen sind von der jeweiligen Vertragspartei zu vollziehen.

#### **d. Recht auf Überprüfung der Daten (Artikel 114 Absatz 2)**

Jeder hat das Recht, eine nationale Kontrollinstanz zu ersuchen, die zu seiner Person im SIS gespeicherten Daten sowie deren Nutzung zu überprüfen.

Wurden die Daten durch eine andere Vertragspartei als jener, die die Ausschreibung vorgenommen hat, eingegeben, so erfolgt die Kontrolle in enger Abstimmung mit der Kontrollinstanz der ausschreibenden Vertragspartei.

Zwar wurde noch keine umfassende Bestandsaufnahme der bei den Schengen-Staaten zur Geltendmachung besagter Rechte eingereichten Anträge vorgenommen, aber den Informationselementen, die der GK vorliegen, ist zu entnehmen, daß die Zahl der Anträge für jeden Staat in den beiden vergangenen Jahren zwischen einem und vierzig lag.

## Kontrolle des Schengener Informationssystems

Das Durchführungsübereinkommen führt die Grundsätze des Datenschutzes auf, die unbeschadet des nationalen Rechts jeder Vertragspartei für die Verarbeitung der in das SIS aufgenommenen Daten gilt (Artikel 104). Es unterscheidet hinsichtlich der Kontrolle ihrer Einhaltung zwischen der Gemeinsamen Kontrollinstanz und den nationalen Kontrollinstanzen (Artikel 114 und 115).

Folgende Grundsätze sind im Durchführungsübereinkommen aufgeführt:

- a. Grundsatz der Zweckgebundenheit hinsichtlich der Speicherung der Daten und, abgesehen von den erschöpfend aufgeführten Ausnahmen, hinsichtlich ihrer Verwendung: Auslieferung, Einreiseverweigerung, Vermißte, Zeugen, geladene oder verurteilte Personen, gestohlene Sachen, Personen oder Fahrzeuge unter verdeckter Registrierung oder gezielter Kontrolle (bereits erwähnte Artikel 94 bis 100 sowie 102).
- b. Verbot der Verarbeitung sensibler Daten und erschöpfende Aufführung der gespeicherten Daten (Artikel 94, bereits erwähnt).
- c. Festlegung der Empfänger: Zugriff durch die zuständigen nationalen Instanzen auf bestimmte Bereiche und allein auf die Erfüllung ihrer Aufgaben beschränkt (Artikel 101, bereits erwähnt).
- d. Verbot des Kopierens der Ausschreibungen einer anderen Vertragspartei in einen nationalen Bestand und Beschränkung der Vervielfältigungen auf technische Zwecke (Artikel 102).
- e. Verpflichtung zur Protokollierung jeder zehnten Datenübermittlung zur Kontrolle der Zulässigkeit (Artikel 103).
- f. Festlegung einer Aufbewahrungsdauer für die Daten (Artikel 112 und 113).

- g. Verpflichtung zur Aufbewahrung der gelöschten Daten während eines Jahres in der technischen Unterstützungseinheit zur nachträglichen Kontrolle ihrer Richtigkeit und der Rechtmäßigkeit ihrer Speicherung (Artikel 113 Absatz 2).

Hinsichtlich der Kontrolle des Systems legt das Durchführungsübereinkommen fest, daß jede Vertragspartei eine nationale Instanz mit der unabhängigen Kontrolle unter Beachtung des nationalen Rechts (Artikel 114) des Datenbestands des nationalen Teils des Informationssystems (N.SIS) zu beauftragen hat. Diese Instanzen haben die Aufgabe, die Einhaltung der vom Durchführungsübereinkommen vorgesehenen Datenschutzbestimmungen sowie der etwaigen zusätzlichen Bestimmungen des nationalen Rechts zu überprüfen.

Die Kontrolle der technischen Unterstützungseinheit (C.SIS) hingegen unterliegt der Gemeinsamen Kontrollinstanz, die unter Beachtung des Schengener Durchführungsübereinkommens, des Übereinkommens des Europarates über den Datenschutz, der Empfehlung des Europarates über die Daten im Polizeibereich und gemäß französischem Recht tätig werden muß.

#### **AUSTAUSCH VON INFORMATIONEN AUßERHALB DES SIS**

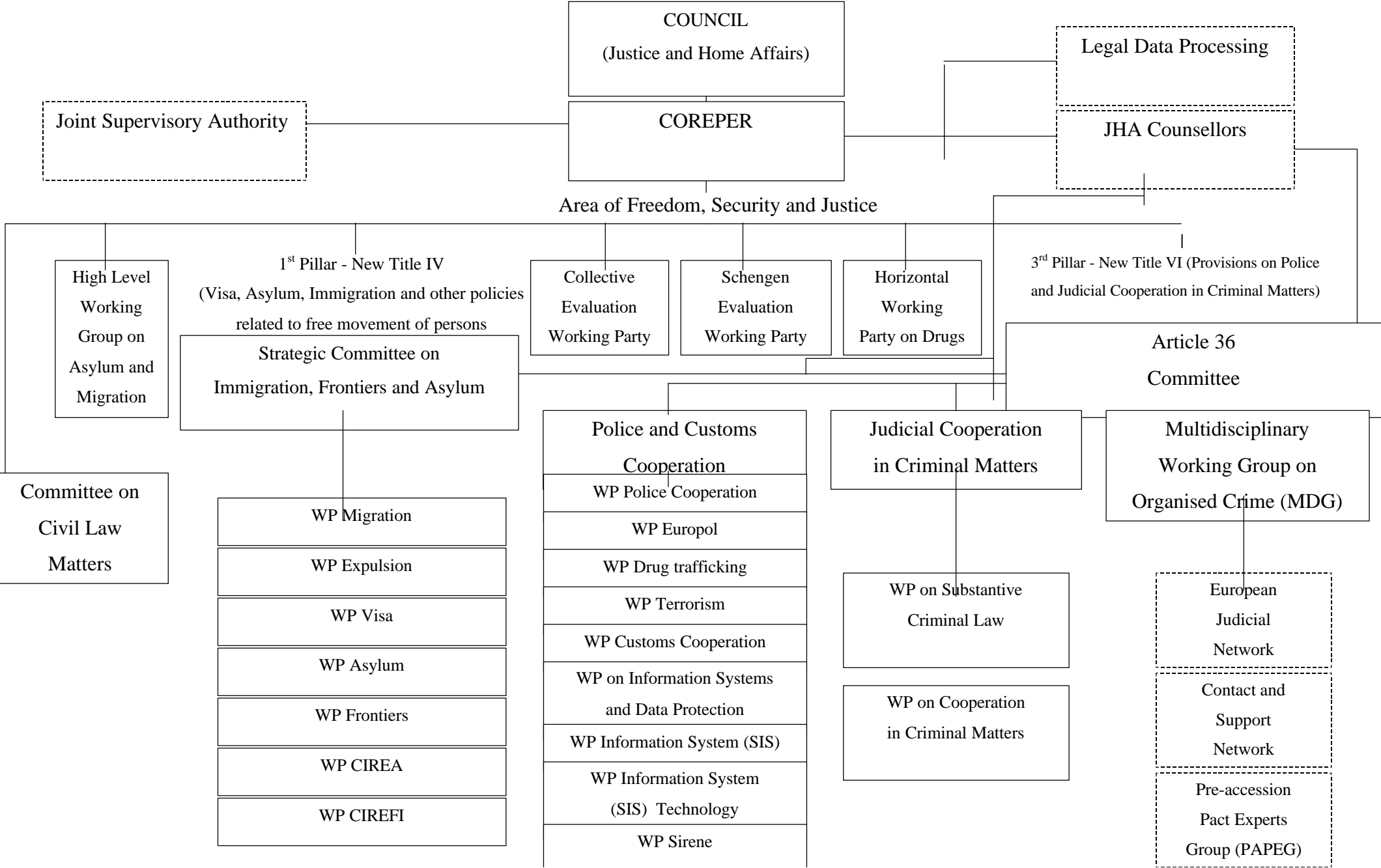
In Titel VI (Artikel 126 ff.) des Durchführungsübereinkommens („Datenschutz“) sind die für den Austausch von Informationen geltenden Vorschriften aufgeführt, bei dem es nicht zu einer Speicherung im SIS kommt, der aber zur Anwendung des Durchführungsübereinkommens erfolgt [vgl. Punkt 2.1 b) und c)].

Die erwähnten Grundsätze (Zweckgebundenheit, Beschränkung der Empfänger, Richtigkeit der Daten usw.) gelten unbeschadet der Bestimmungen des nationalen Datenschutzrechts, das insbesondere die Geltendmachung der Rechte der Betroffenen regelt.

Die Kontrolle der Einhaltung der im Durchführungsübereinkommen genannten Regeln obliegt den nationalen Instanzen.

Die GK hat noch eine weitere Aufgabe: Sie kann auf Ersuchen der Vertragsparteien eine Stellungnahme über die Schwierigkeiten bei der Durchführung und Auslegung, die durch diese Vorschriften auftreten, abgeben.

**5. ORGANISATIONSPLAN DER ARBEITSGRUPPEN DES RATES IM BEREICH JUSTIZ UND INNERES**



**6. BESCHLUSS DES RATES ÜBER EINE GEMEINSAME KONTROLLINSTANZ,  
GESCHAFFEN AUF DER GRUNDLAGE VON ARTIKEL 115 DES SCHENGENER  
DURCHFÜHRUNGSÜBEREINKOMMENS VOM 14. JUNI 1985 BETREFFEND DEN  
SCHRITTWEISEN ABBAU DER KONTROLLEN AN GEMEINSAMEN GRENZEN,  
UNTERZEICHNET AM 19. JUNI 1999**

**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 12. Mai 1999  
(OR. en)**

**8060/99**

**LIMITE**

**SCHENGEN 45**

**BESCHLUSS DES RATES**

**vom**

über eine Gemeinsame Kontrollinstanz,  
geschaffen auf der Grundlage von Artikel 115 des  
Schengener Durchführungsübereinkommens vom 14. Juni 1985,  
betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an gemeinsamen Grenzen,  
unterzeichnet am 19. Juni 1990

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION,

gestützt auf das Protokoll zur Einbeziehung des Schengen-Besitzstandes in den Rahmen der Europäischen Union, insbesondere Artikel 2,

- (1) in der Erwägung, daß der Artikel 115 des Schengener Durchführungsübereinkommens vom 14. Juni 1985 über den schrittweisen Abbau von Kontrollen an gemeinsamen Grenzen, unterzeichnet am 19. Juni 1990, die Einrichtung der Gemeinsamen Kontrollinstanz vorsieht, die mit der Überwachung der technischen Unterstützung des Schengener Informationssystems ("SIS") und der Prüfung weiterer Fragen im Zusammenhang mit den Bestimmungen zum SIS und dem Schutz persönlicher Daten betraut ist;
- (2) in der Erwägung, daß es sich um ein unabhängiges Organ handelt, das nicht mit einem Ausschuß oder einer Ratsgruppe im Sinne von Artikel 19 der Geschäftsordnung des Rates gleichgesetzt werden kann;
- (3) in der Erwägung, daß die Gemeinsame Kontrollinstanz sich am 2. Februar 1996 eine Geschäftsordnung gegeben hat, zuletzt ergänzt am 27. April 1998, die im Lichte der sich aus der Eingliederung des Schengen-Besitzstandes resultierenden Änderungen angepaßt werden soll;
- (4) in der Erwägung, daß die Geschäftsordnung der Gemeinsamen Kontrollinstanz als Bestandteil im weitesten Sinne des Schengen-Besitzstandes anzusehen ist, dessen weitere Funktionsfähigkeit im Rahmen der Europäischen Union logistisch und finanziell gewährleistet sein muß;
- (5) in der Erwägung, daß mit diesem Beschluß sichergestellt werden soll, daß die Gemeinsame Kontrollinstanz beim Inkrafttreten des Amsterdamer Vertrags reibungslos funktioniert;

- (6) unter Berücksichtigung des besonders spezifischen Status der Gemeinsamen Kontrollinstanz;
- (7) nachdem die Gemeinsame Kontrollinstanz Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten hat -

**BESCHLIESST:**

1. Das Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union stellt seine Infrastruktur für die Sitzungen der Gemeinsamen Kontrollinstanz zur Verfügung und unterstützt sie in derselben Weise wie die Ratsgruppen.
2. Das Generalsekretariat des Rates fungiert als Sekretariat für die Gemeinsame Kontrollinstanz. Das Generalsekretariat steht dem Vorsitzenden der Gemeinsamen Kontrollinstanz zur Verfügung.
3. Der Vorsitzende der Gemeinsamen Kontrollinstanz legt mit der vorherigen Zustimmung des Ratsvorsitzes die Termine für die Sitzungen der Gemeinsamen Kontrollinstanz im Gebäude des Rates in Brüssel fest.
4. Die Reisekosten für die Sitzungen in Brüssel und die Durchführung von Kontrollen bei der C.SIS gehen zu Lasten des Haushalts des Rates und werden entsprechend dem Beschluß des Generalsekretärs des Rates vom 21. Mai 1997 erstattet.
5. Folgenden Personen werden die Reisekosten erstattet:
  - für jeden Mitgliedstaat gemäß Artikel 1 des Protokolls zur Einbeziehung des Schengen-Besitzstandes in den Rahmen der Europäischen Union und für jeden anderen an den Bestimmungen des Schengen-Besitzstandes im Bereich des SIS teilnehmenden Mitgliedstaat bei Sitzungen der Gemeinsamen Kontrollinstanz: zwei Vertretern der nationalen Behörde gemäß Artikel 2(1) der Geschäftsordnung der Gemeinsamen Kontrollinstanz;

- den Sachverständigen im Sinne des Artikels 2 Absatz 5 der Geschäftsordnung der Gemeinsamen Kontrollinstanz.
6. Die von diesem Beschluß vorgesehenen Kosten werden auf den Posten 2501, Einzelplan II (Rat) des Gesamthaushaltes verbucht.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates  
Der Präsident

---



**7. LISTE DER BESCHLÜSSE, EMPFEHLUNGEN, STELLUNGNAHMEN UND BERICHTE DER GEMEINSAMEN KONTROLLINSTANZ SCHENGENS IM HINBLICK AUF DIE INTEGRATION DES SCHENGENER BESITZSTANDES NACH MASSGABE DES PROTOKOLLS ZUR EINBEZIEHUNG DES SCHENGENER BESITZSTANDES IN DEN RAHMEN DER EUROPÄISCHEN UNION GEMÄSS DEM AMSTERDAMER VERTRAG**

Dokument	Inhalt	Schengener Aktenzeichen
Geschäftsordnung	Die Geschäftsordnung gewährleistet die Unabhängigkeit der GK, bestimmt die Zusammensetzung und die Modalitäten zur Wahl des Vorsitizes, und legt die Regeln für die Arbeit des Gremiums sowie die Form für die Erfüllung seiner Aufgaben fest	SCH/Aut-cont (95) 25, 6. Rev.
Eigene Haushaltslinie	Mit der Vorlage des Voranschlags wird gewährleistet, daß die GK im Schengener Gesamthaushalt eine eigenständige Haushaltslinie erhält	SCH/Com-ex (97) PV 1 Rev. (Ministersitzung vom 25. April 1997); SCH/Com-ex (97) 1 (Beschluß des Exekutivausschusses vom 25. April 1997); SCH/Com-ex (98) 9 (Entwurf für einen Beschluß der Minister vom 21. April 1998)
Haushalt der GK für 1997 und 1998	Legt die Haushaltsmittel sowie die den Aufgaben entsprechenden Verteilungskriterien fest	SCH/Aut-cont (96) rév.4 + SCH/Aut-cont (98) budget 1
Beschluß der GK zum griechischen Datenschutzgesetz	Erklärung der GK zum Inkrafttreten des griechischen Datenschutzgesetzes	SCH/Aut-cont (97) PV 3 (Sitzung der GK vom 27. März 1997) und SCH/Aut-cont (97)L 5
Beschluß der GK zum italienischen Datenschutzgesetz	Erklärung der GK zum Inkrafttreten des italienischen Datenschutzgesetzes	SCH/Aut-cont (97) PV 7 (Sitzung der GK vom 4. Juli 1997) und SCH/Aut-cont (97) 35
Liste der zur unmittelbaren Abfrage des SIS berechtigten Behörden	Artikel 101 Absatz 4 SDÜ, Beschluß der Gemeinsamen Kontrollinstanz	SCH/Aut-cont (95) PV1 (Sitzung der GPK) vom 22. Februar 1995

Dokument	Inhalt	Schengener Aktenzeichen
Empfehlungen der GK zum C.SIS	Empfehlungen über die Sicherheit im C.SIS und die Verlässlichkeit der Übermittlung zwischen den N.SIS und der Zentraleinheit	SCH/Aut-cont (94) dec.1 (18. Mai 1994)
Stellungnahme zur Ausübung des Auskunftsrechts und Grundsätze der Zusammenarbeit bei der Berichtigung von Daten	Festlegung der Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen den nationalen Kontrollinstanzen im Hinblick auf die Ausübung des Auskunftsrechts und des Rechts auf Berichtigung	SCH/Aut-cont (96) 16, 2. Rev.
Empfehlungen der GK zum Betrieb des Schengener Informationssystem	Empfehlungen über die Sicherheit des SIS gemäß dem vertraulichen Bericht vom 27. März 1997. Auszüge hiervon wurden in den Tätigkeitsbericht 1995/1997 aufgenommen.	SCH/Aut-cont (96) 40, 2. Rev. (Dezember 1996, endgültige Fassung vom 27. März 1997) (VERTRAULICH) SCH/Aut-cont (97) 27, 2. Rev. (Tätigkeitsbericht 1995/1997 vom 17. März 1997, Seite 24-28)
Stellungnahme zum Pilotprojekt „Kfz-Verschiebung“	Grundsätze, die im Rahmen gemeinsamer Operationen der Schengen-Staaten beim Austausch von SIS-Informationen mit Staaten, die das SDÜ noch nicht anwenden, zu beachten sind.	Stellungnahme vom 7. März 1997 (SCH/Aut-cont (96) 22 Rev.)
Stellungnahme zum Übereinkommen über die Zusammenarbeit in Verfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen Verkehrsvorschriften und bei der Vollstreckung von dafür verhängten Geldbußen und Geldstrafen	Aufzählung der Datenschutzklauseln, die in dieses Übereinkommen aufzunehmen sind (individuelle Rechte, Grundsatz der Zusammenarbeit der nationalen Behörden und Zuständigkeiten der GK)	Stellungnahme vom 7. März 1997 (SCH/Aut-cont (96) 19 Rev.)
Tätigkeitsbericht der GK, März 1995 bis März 1997	Tätigkeiten der GK zwischen März 1995 und März 1997 (Angenommen und verbreitet gemäß Artikel 115 Absatz 4 SDÜ)	SCH/Aut-cont (97) 27, 2. Rev. vom 17. März 1997
Tätigkeitsbericht der GK, März 1997 bis März 1998	Tätigkeiten der GK zwischen März 1997 und März 1998 (Angenommen und verbreitet gemäß Artikel 115 Absatz 4 SDÜ)	SCH/Aut-cont (98) 5, 5. Rev. veröffentlicht am 28. April 1998
Beschluß über die Zusammensetzung der Kontrollinstanz	Beschluß zur Anerkennung der Vertreter Dänemarks, Finnlands, Norwegens, Islands und Schwedens als Beobachter	SCH/Aut-cont (97) PV 1 (Protokoll der Sitzung vom 10. und 11. Februar 1997 in Straßburg)
Beschluß über die Zusammensetzung der Kontrollinstanz	Beschluß zur Anerkennung der Vertreter Österreichs, Griechenlands und Italiens als Mitglieder der GK	SCH/Aut-cont (97) PV 11 (Protokoll der Sitzung der GK vom 12. Dezember 1997).

Dokument	Inhalt	Schengener Aktenzeichen
Stellungnahme zur Vervielfältigung eines Teils der SIS-Ausschreibungen	Verwendung von technischen Trägern zur Vervielfältigung im Hinblick auf die Konsultierung der Ausschreibungen gemäß Artikel 96 SDÜ durch die Auslandsvertretungen bestimmter Schengen-Staaten im Ausland.	Stellungnahme 97/1 vom 22. Mai 1997 (SCH/Aut-cont (97) 38 Rev.)
Stellungnahme zur Aufbewahrung von Fahndungsunterlagen nach Löschung einer Ausschreibung	Löschung der Daten gemäß Artikel 112, Revision des SIRENE-Handbuches	Stellungnahme 98/1 vom 3. Februar 1998 (SCH/Aut-cont (97) 55, 2. Rev.)
Stellungnahme zur Ausschreibung von Personen im SIS, deren Identität mißbräuchlich verwendet wurde	Verurteilung der aktuellen Situation durch die GK und Unterbreitung des Vorschlages, gemeinsam nach einer Lösung zu suchen, die die Rechte des rechtmäßigen Inhabers der mißbräuchlich verwendeten Identität nicht beeinträchtigt	Stellungnahme 98/2 vom 3. Februar 1998 SCH/Aut-cont (97) 42, 2. Rev.
Stellungnahme zum möglichen Verhältnis zwischen dem SIS und dem Interpol-Projekt zum System „ASF-Gestohlene Kfz“	Art der Daten, die vom SIS zur ASF-Datenbank von Interpol übermittelt werden können	Stellungnahme 98/3 vom 3. Februar 1998 (SCH/Aut-cont (97) 50, 2. Rev.)
Stellungnahme zur Protokollierung der Abfragen nach Artikel 103 SDÜ	Aufzählung der bei der Protokollierung nach Artikel 103 SDÜ zu beachtenden Grundsätze	Stellungnahme 98/4 vom 3. Februar 1998 (SCH/Aut-cont (97) 70 Rev.)
Unterrichtung der GK über Dokumente aus anderen Schengener Arbeitsgruppen	Übermittlung der SIS-bezogenen Dokumente an die GK, damit diese die Berücksichtigung ihrer technischen Empfehlungen überprüfen kann	Schreiben des Vorsitzenden der Zentralen Gruppe an die GK vom 12. Januar 1998 (SCH/Aut-cont (98) 11)
Unterstützung der GK durch das Sekretariat	Verstärkte Unterstützung der GK durch das Generalsekretariat, damit sie ihre Aufgaben durchführen kann	Geschäftsordnung der GK, Artikel 10 (SCH/Aut-cont (95) 25, 6. Rev.) SCH/Aut-cont (97) PV 6 (gemeinsame Sitzung der Vertreter der GK, der Zentralen Gruppe und des französischen Innenministeriums vom 16. Juni 1997) SCH/Aut-cont (97) 2 (Schreiben des Vorsitzenden der Zentralen Gruppe vom 14. Januar 1997) SCH/Aut-cont (97) PV 1 (Sitzung der Zentralen Gruppe vom 23. Februar 1998)

Anmerkung: Der Bericht vom 27. März 1997 über die Kontrolle des C.SIS enthält Empfehlungen zur Sicherheit des SIS ebenso wie die Reaktion des französischen Innenministeriums zu einigen Empfehlungen (SCH/Aut-cont (96) 40, 2. Rev.).

Die GK sowie die Zentrale Gruppe haben dieses Dokument als vertraulich eingestuft. Die GK hat es daher an den Vorsitzenden des Exekutivausschusses und an die Mitglieder der Zentralen Gruppe übermittelt, die es ihrerseits an die betreffenden Sachverständigen weitergeleitet haben.

Auszüge aus diesem Bericht sind auf den Seiten 24 bis 28 des Tätigkeitsberichtes 1995/1997 (SCH/Aut-cont (97) 27, 2. Rev.) aufgeführt.

## **8. GESCHÄFTSORDNUNG DER GK**

angenommen von der GK am 2. Februar 1996

geändert in Artikel 2 nach Beschlußfassung der GK vom 4. Juli 1997

geändert durch Aufnahme eines neuen Artikels 11 am 27. April 1998

Die Gemeinsame Kontrollinstanz,

gestützt auf Artikel 115 des am 19. Juni 1990 in Schengen geschlossenen Übereinkommens zur Durchführung des am 14. Juni 1985 geschlossenen Übereinkommens betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen, nachstehend Durchführungsübereinkommen genannt,

nimmt am 19. Oktober 1995 folgende Geschäftsordnung an:

### **Artikel 1 - Aufgaben**

1. Die Gemeinsame Kontrollinstanz nimmt gemäß der vorliegenden Geschäftsordnung die Aufgaben wahr, die ihr im Durchführungsübereinkommen übertragen werden, sowie andere Aufgaben im Rahmen des Schutzes von personenbezogenen Daten, von denen sie der Auffassung ist, daß sie mit der Durchführung des Durchführungsübereinkommens zusammenhängen.
2. Zur Durchführung ihrer Aufgaben kann die Gemeinsame Kontrollinstanz entweder von Amts wegen, auf Ersuchen einer nationalen Kontrollinstanz eines Schengener Staates, einer Vertragspartei oder einer Instanz des Schengener Systems nach den Bestimmungen des Durchführungsübereinkommens auftreten.

## Artikel 2 - Zusammensetzung

1. Gemäß Artikel 115 des Durchführungsübereinkommens setzt sich die Gemeinsame Kontrollinstanz aus je zwei Vertretern der jeweiligen nationalen Kontrollinstanzen nach Artikel 114 des Durchführungsübereinkommens jeder Vertragspartei zusammen, in der gemäß Artikel 140 SDÜ das Schengener Durchführungsübereinkommen in Kraft getreten ist. Als Vertragsparteien gelten ebenfalls Staaten, die mit den Vertragsparteien des Schengener Übereinkommens und des Übereinkommens zur Durchführung des Schengener Übereinkommens ein Kooperationsübereinkommen zur Aufhebung der Personenkontrollen an den Binnengrenzen nach Artikel 1 des Durchführungsübereinkommens geschlossen haben, soweit dieses Kooperationsübereinkommen in Kraft gesetzt wurde.

Jede Delegation verfügt über eine Stimme.

2. Auf einstimmigen Beschluß kann die Gemeinsame Kontrollinstanz den Vertretern der nationalen Kontrollinstanzen nach Artikel 114 SDÜ oder unabhängigen Sachverständigen von Vertragsparteien nach Artikel 140 SDÜ, die die Voraussetzungen nach Artikel 140 Absatz 2 letzter Satz noch nicht erfüllen, den Beobachterstatus ohne Stimmrecht erteilen. Als Vertragsparteien gelten ebenfalls Staaten, die mit den Vertragsparteien des Schengener Übereinkommens und des Übereinkommens zur Durchführung des Schengener Übereinkommens ein Kooperationsübereinkommen zur Aufhebung der Personenkontrollen an den Binnengrenzen nach Artikel 1 des Durchführungsübereinkommens geschlossen haben, soweit dieses Kooperationsübereinkommen von allen Parteien ratifiziert, angenommen oder genehmigt wurde, jedoch noch nicht in Kraft getreten ist.

3. Die Mitglieder der Gemeinsamen Kontrollinstanz sowie die Beobachter dürfen nicht auch Mitglied einer gemäß dem Schengener Durchführungsübereinkommen eingerichteten Arbeitsgruppe oder Behörde - außerhalb der nationalen Kontrollinstanz zum Schutz von personenbezogenen Daten - sein. Sie können ihre nationale Delegation jedoch als Sachverständige begleiten.

4. Ein Mitglied der Gemeinsamen Kontrollinstanz, das verhindert ist, an einer Sitzung teilzunehmen, kann durch eine von der nationalen Kontrollinstanz gemäß den Bestimmungen dieses Artikels bezeichnete Person ersetzt werden.

5. Die Mitglieder der Gemeinsamen Kontrollinstanz können sich zu ihrer Unterstützung von einem Sachverständigen begleiten lassen.

### **Artikel 3 - Vorsitz**

1. Die Gemeinsame Kontrollinstanz wählt mit einer Zweidrittelmehrheit der Delegationen nach Artikel 2 Absatz 1 aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Ihr Mandat hat eine Dauer von einem Jahr und kann einmal verlängert werden.

2. Der stellvertretende Vorsitzende gehört nicht der Delegation des Vorsitzenden an und vertritt den Vorsitzenden im Verhinderungs- oder Abwesenheitsfalle.

3. Im Falle einer Vakanz vor Ablauf des Mandats des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden wird sein Amt von einem Stellvertreter wahrgenommen. Das als Stellvertreter gewählte Mitglied nimmt das Amt für die verbleibende Amtszeit wahr.

### **Artikel 4 - Aufgabe des Vorsitzenden**

1. Der Vorsitzende vertritt die Gemeinsame Kontrollinstanz. Er überwacht den reibungslosen Ablauf ihrer Arbeiten. Er beruft die Gemeinsame Kontrollinstanz ein und bestimmt Ort, Tag sowie Uhrzeit der Sitzungen. Er eröffnet und schließt die Sitzungen. Ihm obliegt die Leitung der Beratungen. Der Vorsitzende stellt die vorläufige Tagesordnung auf.

2. Zur Vorbereitung der Beratungen der Gemeinsamen Kontrollinstanz kann der Vorsitzende in bezug auf ein bestimmtes Thema einen oder mehrere Berichterstatter unter den Mitgliedern bezeichnen.

## **Artikel 5 - Arbeitsweise**

1. Die Gemeinsame Kontrollinstanz tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Sie tritt ferner auf Initiative des Vorsitzenden sowie jedesmal zusammen, wenn mindestens drei der Delegationen nach Artikel 2 Absatz 1 ein entsprechendes, begründetes Ersuchen schriftlich einreichen oder in einer Sitzung mündlich darum ersuchen. Schließlich tritt sie auch in den im Durchführungsübereinkommen vorgesehenen Fällen zusammen.
2. Mit Ausnahme von Fällen, die der Vorsitzende als dringlich einstuft, werden die Einberufungsschreiben mindestens vierzehn Tage vor der Sitzung übermittelt. Das Einberufungsschreiben enthält die vorläufige Tagesordnung und nach Möglichkeit die für die Beratungen erforderlichen Dokumente.
3. Die Gemeinsame Kontrollinstanz nimmt die endgültige Tagesordnung zu Beginn einer jeden Sitzung an.

## **Artikel 6 - Quorum und Vorschriften in Bezug auf die Mehrheit**

1. Die Gemeinsame Kontrollinstanz kann nur dann wirksam tagen, wenn mindestens zwei Drittel der in Artikel 2 Absatz 1 genannten Delegationen anwesend sind.
2. Vorbehaltlich des Artikels 13 werden die Beschlüsse der Gemeinsamen Kontrollinstanz gefaßt, wenn die Hälfte der in Artikel 2 Absatz 1 genannten Delegationen plus eine Delegation zustimmen.
3. Jede Delegation hat die Möglichkeit, ihre Stimmabgabe in einer Notiz zu erläutern.
4. Die Gemeinsame Kontrollinstanz berät auf der Grundlage von Dokumenten und Entwürfen, die in den Amtssprachen der Vertragsparteien des Schengener Übereinkommens vorliegen.

## **Artikel 7 - Veröffentlichung und Empfänger der Beschlüsse**

1. Soweit keine anderslautenden Beschlüsse der Gemeinsamen Kontrollinstanz vorliegen, sind die Sitzungen der Gemeinsamen Kontrollinstanz nicht öffentlich.
2. Die Gemeinsame Kontrollinstanz legt fest, an wen ihre Beschlüsse gerichtet werden und auf welche Weise diese gegebenenfalls zu veröffentlichen sind, unbeschadet des Artikels 115 Absatz 4 des Durchführungsübereinkommens.

## **Artikel 8 - Schriftliches Verfahren**

1. Die Beschlüsse der Gemeinsamen Kontrollinstanz können auf schriftlichem Wege gefaßt werden, soweit alle Delegationen diesem Verfahren in einer Sitzung zugestimmt haben.
2. Im Dringlichkeitsfall kann der Vorsitzende das schriftliche Verfahren von Amts wegen einleiten.
3. In beiden Fällen übermittelt der Vorsitzende den Mitgliedern der Gemeinsamen Kontrollinstanz einen Beschlußentwurf. Erheben die Delegationen innerhalb einer vom Vorsitzenden festzulegenden Frist von mindestens vierzehn Tagen ab Erhalt des Beschlußentwurfs keine Einwände, wird angenommen, daß sie dem Vorschlag zustimmen.
4. Beantragt eine Delegation innerhalb einer Frist von fünf Arbeitstagen ab Erhalt des Beschlußentwurfs die Erörterung dieses Entwurfs durch die Gemeinsame Kontrollinstanz, wird das schriftliche Verfahren nach Absatz 2 beendet.



## **Artikel 9 - Arbeitsgruppen, Sachverständige, Kontrollen vor Ort**

1. Die Gemeinsame Kontrollinstanz kann Arbeitsgruppen einsetzen und deren Aufgaben festlegen.
2. Die Gemeinsame Kontrollinstanz kann Sachverständige hinzuziehen. Sie kann eine Liste von Personen aufstellen, die vorrangig herangezogen werden.
3. In bezug auf die Kontrolle der technischen Unterstützungseinheit kann die Gemeinsame Kontrollinstanz eines oder mehrere Mitglieder zur Durchführung von Kontrollen vor Ort bezeichnen. Handelt es sich nach dem Urteil des Vorsitzenden um einen dringlichen Fall, kann er diese Bezeichnung von Amts wegen vornehmen. In dem Fall unterrichtet er darüber unverzüglich die Mitglieder der Gemeinsamen Kontrollinstanz. Die mit der Durchführung der Überprüfung betrauten Mitglieder können sich von in der vorerwähnten Liste eingetragenen Sachverständigen unterstützen lassen.
4. Die mit der Überprüfung betrauten Arbeitsgruppen, Sachverständige und Mitglieder der Gemeinsamen Kontrollinstanz erstatten der Gemeinsamen Kontrollinstanz über die Ergebnisse ihrer Arbeiten Bericht.

## **Artikel 10 - Sekretariat**

1. Das Sekretariat der Gemeinsamen Kontrollinstanz wird unter der Verantwortung des Vorsitzenden durch die Personen und Dienste wahrgenommen, die durch die für die Schengener Zusammenarbeit zuständige Behörde zur Verfügung gestellt werden.
2. Das Sekretariat führt ein Register der von der Gemeinsamen Kontrollinstanz gefaßten Beschlüsse.
3. Für die Gemeinsame Kontrollinstanz bestimmte Schriftstücke sind an das Sekretariat, zu Händen des Vorsitzenden, zu richten.

## **Artikel 11 - Haushalt der GK**

Die Gemeinsame Kontrollinstanz verfügt über einen Haushalt, der als eigenständige Haushaltslinie im Schengener Haushalt vorgesehen ist und anhand dessen sie im Rahmen der Aufgaben, mit denen sie gemäß dem Durchführungsübereinkommen betraut ist, ihr jährliches Arbeitsprogramm ausführen kann.

## **Artikel 12 - Protokolle**

1. Von jeder Sitzung der Gemeinsamen Kontrollinstanz wird ein Protokoll angefertigt.
2. Der Entwurf des Protokolls wird unter der Verantwortung des Vorsitzenden vom Sekretariat erstellt. Er wird der Gemeinsamen Kontrollinstanz in der nächsten Sitzung zur Annahme vorgelegt.
3. Die Mitglieder und Beobachter können das Protokoll später im Sinne der von ihnen in der Sitzung formulierten Bemerkungen berichtigen lassen.

## **Artikel 13 - Vertraulichkeit**

Unbeschadet des Artikel 7 Absatz 2 haben die Mitglieder der Gemeinsamen Kontrollinstanz, die Beobachter, die Sachverständigen und die Mitglieder des Sekretariats die Vertraulichkeit zu wahren. Diese Verpflichtung betrifft weder die nationalen Kontrollinstanzen noch die nationalen Behörden, denen die Mitglieder und die Beobachter gemäß den nationalen Rechtsvorschriften Bericht erstatten müssen.

## **Artikel 14 - Abänderung der Geschäftsordnung**

Änderungen dieser Geschäftsordnung werden durch die Gemeinsame Kontrollinstanz **einstimmig** angenommen. Die Änderungen treten eine Woche nach ihrer Verabschiedung in Kraft, soweit keine anderslautenden Bestimmungen gelten.

## **9. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE FÜR DIE BESUCHE UND KONTROLLEN IM C.SIS**

Mit den nachstehenden Grundsätzen möchte die Gemeinsame Kontrollinstanz (GK) die Modalitäten verdeutlichen, die bei ihren Besuchen und Kontrollen im C.SIS in Straßburg Anwendung finden. Diese Besuche zählen gemäß Artikel 115 des Schengener Durchführungsübereinkommens zu ihren Aufgaben.

### **1) Art der Besuche**

Es wird zwischen zwei Kategorien von Besuchen unterschieden:

- Informationsbesuch: betrifft allgemein den Besuch der Gebäude, die allgemeine Präsentation des SIS und die Tätigkeit des C.SIS, ohne die Konsultation der Datenbank an sich einzuschließen.
- Kontrollbesuch: dient der Überprüfung der vorschriftsmäßigen Anwendung der Bestimmungen des SDÜ. Der Kontrollbesuch wird in der Regel von einer Gruppe in beschränkter Zusammensetzung durchgeführt, deren Mitgliedern die GK ein spezifisches Mandat erteilt hat.
- Diese Kontrollgruppe hat den Auftrag, die Integrität, Qualität, Kontinuität, Exklusivität und Vertraulichkeit des C.SIS im Rahmen des SDÜ zu überprüfen.

## **2) Unterrichtung des Innenministers**

Die GK informiert das Innenministerium (Generaldirektion der nationalen Polizei, Direktion „öffentliche Freiheiten und Rechtsangelegenheiten“, Direktion „Übermittlungen und Informatik“) über den bevorstehenden Besuch im C.SIS in Straßburg.

Die GK präzisiert die Art und das Ziel des Besuchs, die Arbeitssprache und die zur Umgehung der sprachlichen Schwierigkeiten erwogenen Mittel, das vorgesehene Datum und die Zusammensetzung des Besuchsteams.

## **3) Zusammensetzung des Besuchsteams**

Die GK bestimmt die Zusammensetzung des Besuchs- oder Kontrollteams, das sich aus Personen der folgenden drei Kategorien zusammensetzen kann:

- die Mitglieder der GK und das Generalsekretariat
- die Mitarbeiter der nationalen Datenschutzbehörden
- externe Sachverständige

Die Liste aller teilnehmenden Personen wird dem Innenministerium übermittelt. Die Teilnahme an den Kontrollbesuchen ist auf die Mitglieder der GK, das Generalsekretariat und auf von der GK mandatierte und ermächtigte Personen beschränkt.

Im Falle der Hinzuziehung externer Sachverständiger, die nicht in der Liste der Sachverständigen nach Artikel 9 der Geschäftsordnung der GK aufgeführt sind, unterrichtet die GK den Innenminister einen Monat im voraus darüber.

#### **4) Ablauf des Kontrollbesuchs**

Zu Beginn des Kontrollbesuchs wird den für das C.SIS zuständigen Personen das Arbeitsprogramm, das die GK im voraus festgelegt hat, übermittelt, damit sie die notwendigen Vorkehrungen treffen können, um den von der GK formulierten Ersuchen nachzukommen.

#### **5) Konsultation des EDV-Systems**

Der Verwalter des C.SIS setzt alle notwendigen Mittel ein, um den Ersuchen der Gemeinsamen Kontrollinstanz um Konsultation des EDV-Systems im Echtzeitverfahren nachzukommen. Er sorgt insbesondere dafür, ihr einen Techniker zur Verfügung zu stellen, der für die Ausführung der manuellen Arbeitsvorgänge, die für die Erledigung der genannten Ersuchen erforderlich sind, zuständig ist.

#### **6) Zugang zu Dokumenten**

Die GK hat Zugang zu allen Dokumenten, die das C.SIS betreffen und relevant sind.

Die GK wahrt die Vertraulichkeit der Dokumente.

Die GK hat Zugang zu den als "secret défense" (Geheimsache) eingestuften Dokumenten; sie dürfen jedoch nicht aus dem Gebäude der technischen Unterstützungseinheit verbracht werden.

Bei jeder Aushändigung von Abschriften von Dokumenten ist eine Empfangsbestätigung zu unterschreiben.

#### **7) Technische Berichte**

Die technischen Berichte sind und bleiben vertraulich, weil sie Aufschluß über operationelle Aspekte des Systems geben können.

Sie werden den Leitern des C.SIS zur Stellungnahme vorgelegt, bevor sie an die Schengen-Gremien weitergeleitet werden.

## **10. BERICHT ÜBER DIE SICHERHEIT DER SIRENE-BÜROS**

**S C H E N G E N**

**DE**

**Gemeinsame Kontrollinstanz**

Brüssel, den 11. Dezember 1998  
SCH/Aut-cont (98) 47, 2. Rev.  
Übersetzung; Orig. FR/PT

### **BERICHT DER GK** **ÜBER DIE SICHERHEIT DER SIRENE-BÜROS**

Die Gemeinsame Kontrollinstanz hat in ihrer Sitzung am 12. Dezember 1997 beschlossen, eine Überprüfung der von den SIRENE-Büros beschlossenen Sicherheitsmaßnahmen vorzunehmen. Dieser Beschluß wurde im Anschluß an einen einige Zeit zuvor in einem SIRENE-Büro festgestellten Verstoß gegen die Geheimhaltungsvorschriften gefaßt.

Alle Mitglieder der GK der Staaten, die das SDÜ anwenden, haben daher Kontrollen in ihrem jeweiligen SIRENE-Büro durchgeführt und ihren Bericht an das Sekretariat der GK übermittelt <sup>1</sup>. Verschiedene Mitglieder haben angekündigt, daß sie einen ergänzenden Bericht einreichen werden.

---

<sup>1</sup> Es handelt sich um die Berichte SCH/Aut-cont (98) 9 Frankreichs, 13 und 40 Belgiens, 15 Italiens, 21 Deutschlands, 28 Griechenlands, 31 Portugals, 33 der Niederlande, 35 Spaniens und 36 Österreichs. Der Bericht über die Sicherheit des luxemburgischen SIRENE-Büros ist im Tätigkeitsbericht der luxemburgischen Kontrollinstanz zu finden; er wird in Kürze durch einen neuen Bericht ergänzt werden. Auch die Niederlande werden in Kürze einen neuen Kontrollbericht übermitteln können.

Die Berichte der nationalen Behörden beschreiben die Situation in den Bereichen physische Sicherheit, Datenübermittlung zwischen dem SIRENE-Büro und dem N.SIS, sie beschreiben ebenfalls die Funktionen zur Aufzeichnung von „traces“, die einerseits die Feststellung des Büros und des Datenendgeräts sowie andererseits die Identifizierung des Operators, der Zugriff zu einer Anwendung hatte (z. B. eine Aktualisierung), ermöglichen, sowie die Bedingungen des Zugriffs auf die SIS-Daten und des Zugangs zu den Aktenarchiven.

Aufgrund dieser Feststellungen zieht die GK die Schlußfolgerung, daß Bemühungen zur Verbesserung der Systemsicherheit unternommen worden sind, daß diese jedoch fortgesetzt werden müssen.

Die GK weist daher auf folgende Grundsätze hin:

- Die SIRENE-Büros müssen die Voraussetzungen nach Artikel 118 SDÜ uneingeschränkt erfüllen.
- Das Sicherheitsniveau in den nationalen SIRENE-Büros darf nicht unter jenem liegen, das im C.SIS besteht.

Ausgehend von diesen Grundsätzen schlägt die GK vor, daß die Vertragsparteien, in denen dies noch nicht geschehen ist, die folgenden Maßnahmen durchführen:

1. Beibehaltung der physischen Sicherheit auf höchstmöglichem Niveau durch Aktualisierung der angewandten Techniken. In den Staaten, in denen Defizite festgestellt wurden, baldmöglichst die nötigen Änderungen vornehmen und die nationale Kontrollbehörde darüber unterrichten.
2. Verschlüsselung der Datenübertragung zwischen SIRENE-Büro und N.SIS und Übermittlung dieser Verschlüsselung an die Mitglieder der Kontrollbehörden zur Kontrolle.



3. a) Einrichtung eines „trace“-Systems aller möglichen Operationen in bezug auf die Datenbank des N.SIS und des SIRENE-Büros (Anzahl der Abrufe, Häufigkeit, Zeitpunkte, Art der konsultierten Daten usw.).  
b) **Regelmäßige Auswertung der „trace“-Dateien zur Feststellung von Anomalien, insbesondere in bezug auf die Anzahl von Abrufen.**
4. Beschränkung und Kontrolle des Zugangs zu den Aktenarchiven.
5. Verschlüsselung der auf elektronischem Datenträger enthaltenen Informationen.
6. a) Verstärkung der Sicherheitsmaßnahmen zur Gewährleistung, daß der Zugang tatsächlich auf die Daten beschränkt ist, zu deren Nutzung die Operatoren befugt sind, insbesondere durch regelmäßige Überprüfung ihrer Zugangsberechtigung und durch regelmäßiges Ändern der Paßworte.  
b) Regelmäßige Prüfung der Gründe einer SIS-Abfrage.
7. Bezeichnung eines Sicherheitsbeamten sowie Festlegung von Sicherheitsvorschriften, die für die verschiedenen SIRENE-Büros gelten und für ihr Personal Anwendung finden.
8. Organisation eines „Managements“ für gedruckte Informationen, um die Möglichkeit einzuschränken, Bildschirmausdrucke von Informationen aus der SIRENE-Datenbank und von SIS-Ausschreibungen anzufertigen.
9. Förderung von Ausbildungsmaßnahmen für die Nutzer in den SIRENE-Büros mit dem Schwerpunkt auf Informationssicherheit.
10. Empfehlung an die N.SIS und die SIRENE-Büros, regelmäßig, z. B. jährlich, Berichte über die Sicherheit vorzulegen.

Bei der künftigen Entwicklung des Systems zur Datenübermittlung zwischen den Vertragsparteien, insbesondere betreffend die Weiterentwicklung des SIS, müssen zwangsläufig die Sicherheitserfordernisse berücksichtigt werden, unabhängig davon, ob ein zentrales oder ein dezentrales Modell gewählt wird.

Schließlich hebt die GK die Zusammenarbeit aller beteiligten nationalen Instanzen hervor und bringt ihre Zufriedenheit darüber zum Ausdruck, daß die in allen Staaten koordinierten Kontrollarbeiten zu einer merklichen Verbesserung der Informationssicherheit beigetragen haben, ein für das Vertrauen der Bürger und der demokratischen Institutionen in die Arbeitsweise des Schengener Systems wesentlicher Aspekt.

## **11. LISTE DER MITGLIEDER DER GK**

**GEMEINSAME KONTROLLINSTANZ  
SCHENGEN**

**Brüssel, den 30. Juni 2000**

**Vorsitzender: Herr Bart DE SCHUTTER**  
**Stellvertretender Vorsitzender: Herr Giovanni BUTTARELLI**

### **ÖSTERREICH**

#### ***MITGLIEDER***

Frau Waltraud KOTSCHY

Frau Eva SOUHRADA-KIRCHMAYER

#### ***STELLVERTRETER***

Frau Birgit HROVAT-WESENER

### **BELGIEN**

#### ***MITGLIEDER***

Herr Bart DE SCHUTTER

Frau Bénédicte HAVELANGE

### **DÄNEMARK (BEOBACHTER)**

#### ***MITGLIEDER***

Frau Lotte N. JØRGENSEN

Frau Cristina Angela GULISANO

### **FINNLAND (BEOBACHTER)**

#### ***MITGLIEDER***

Frau Maija KLEEMOLA

Herr Reijo AARNIO

## **FRANKREICH**

### ***MITGLIEDER***

Herr Alex TÜRK

Frau Florence FOURETS

### ***STELLVERTRETER***

Herr Olivier COUTOR

## **DEUTSCHLAND**

### ***MITGLIEDER***

Herr Joachim JACOB

vertreten durch Herrn Wolfgang von POMMER ESCHE

Herr Friedrich von ZEZSCHWITZ

vertreten durch Frau Angelika SCHRIEVER-STEINBERG

## **GRIECHENLAND**

### ***MITGLIEDER***

Herr Constantinos DAFERMOS

### ***STELLVERTRETER***

Herr Georgios DELYANNIS

Herr Dimitrios GRITZALIS

## **ITALIEN**

### ***MITGLIEDER***

Herr Sebastiano NERI

Herr Giovanni BUTTARELLI

## **LUXEMBURG**

### ***MITGLIEDER***

Herr René FABER

### ***STELLVERTRETER***

Herr Jean WAGNER

Herr Georges WIVENES

## **NIEDERLANDE**

### ***MITGLIEDER***

Herr Peter HUSTINX

Herr Peter MICHAEL

## **PORTUGAL**

### ***MITGLIEDER***

Herr João LABESCAT da SILVA

Frau Catarina SARMENTO e CASTRO

## **SPANIEN**

### ***MITGLIEDER***

Herr Juan Manuel FERNANDEZ LOPEZ

Herr Miguel Angel LOPEZ HERRERO

## **SCHWEDEN (BEOBACHTER)**

### ***MITGLIEDER***

Herr Ulf WIDEBÄCK

Frau Britt-Marie WESTER

### ***STELLVERTRETER***

Herr Leif LINDGREN

Frau Margareta ÅBERG

**NORWEGEN (BEOBACHTER)**

***MITGLIEDER***

Herr Knut-Magnar AANESTAD

Herr Georg APENES

**ISLAND (BEOBACHTER)**

***MITGLIEDER***

Frau S. JÖHANNESDOTTIR

Herr Páll HREINSSON

12. AUSSCHREIBUNGEN IM SIS

SIS Data Base from C.SIS point of view the 23/05/2000 at 00:00 utc

	NAT	NBE	NDE	NDK	NES	NFI	NFR	NGR	NIS	NIT	NLU	NNL	NNO	NPT	NSE	Total
Valid records (not expired)																
BK	181	0	218 061	0	20	0	553 460	0	0	35 718	246	638	0	87	0	808 411
DB	105	1 330	119 788	0	10 143	0	11 570	102	0	6 484	13	5 846	0	96	0	155 477
FA	1 794	1 362	127 685	0	18 721	0	64 815	8 783	0	0	705	927	0	11 580	0	236 372
ID	112 460	1 806	1 350 038	0	23 479	0	2 174 366	1 306	0	1 637 349	3 962	924 931	0	2 471	0	6 232 168
VE	7 515	29 537	172 955	0	145 973	0	232 471	36 251	0	299 937	1 596	42 293	0	22 435	0	990 963
WP	34 432	4 590	814 282	0	21 832	0	154 772	49 817	0	227 414	846	12 746	0	3 961	0	1 324 692
<b>Total</b>	<b>156 487</b>	<b>38 625</b>	<b>2 802 809</b>	<b>0</b>	<b>220 168</b>	<b>0</b>	<b>3 191 454</b>	<b>96 259</b>	<b>0</b>	<b>2 206 902</b>	<b>7 368</b>	<b>987 381</b>	<b>0</b>	<b>40 630</b>	<b>0</b>	<b>9 748 083</b>
Logically deleted records existing at N.SIS																
BK	0	0	39	0	0	0	516	0	0	0	0	0	0	0	0	555
DB	0	0	41	0	0	0	0	0	0	5	0	0	0	0	0	46
FA	2	0	5	0	0	0	10	2	0	0	0	0	0	1	0	20
ID	75	1	15 763	0	2	0	7 422	5	0	825	13	197	0	39	0	24 342
VE	66	498	1 704	0	730	0	4 048	153	0	835	8	443	0	102	0	8 687
WP	97	35	849	0	250	0	999	236	0	439	4	43	0	9	0	2 961
<b>Total</b>	<b>240</b>	<b>534</b>	<b>18 401</b>	<b>0</b>	<b>982</b>	<b>0</b>	<b>12 995</b>	<b>396</b>	<b>0</b>	<b>2 104</b>	<b>25</b>	<b>683</b>	<b>0</b>	<b>151</b>	<b>0</b>	<b>36 511</b>
Requests from previous day																
BK	0	0	84	0	0	0	48	0	0	0	0	0	0	0	0	132
DB	0	0	4	0	0	0	0	0	0	5	0	0	0	0	0	9
FA	2	0	24	0	0	0	109	0	0	0	0	1	0	0	0	136
ID	369	1	2 258	0	80	0	2 407	0	0	1 530	7	1 561	0	0	0	8 213
VE	21	185	812	0	711	0	2 019	48	0	949	5	197	0	47	0	4 994
WP	89	36	1 328	0	192	0	1 041	131	0	281	8	47	0	9	0	3 162
<b>Total</b>	<b>481</b>	<b>222</b>	<b>4 510</b>	<b>0</b>	<b>983</b>	<b>0</b>	<b>5 624</b>	<b>179</b>	<b>0</b>	<b>2 765</b>	<b>20</b>	<b>1 806</b>	<b>0</b>	<b>56</b>	<b>0</b>	<b>16 646</b>

Broadcasts from previous day							
	BK	DB	FA	ID	VE	WP	Total
Requests	132	9	136	8 213	4 994	3 162	16 646
Phy del at N.SIS	425	5	11	3 667	1 921	972	7 001
<b>Total</b>	<b>557</b>	<b>14</b>	<b>147</b>	<b>11 880</b>	<b>6 915</b>	<b>4 134</b>	<b>23 647</b>

Distribution of logically deleted records present at N.SIS ( per day )								
Expiration dates								
23/05/2000	22/05/2000	21/05/2000	20/05/2000	19/05/2000	18/05/2000	17/05/2000	Older	Total
5 994	4 649	7 437	4 248	3 610	10 573	0	0	36 511
Can be physically deleted at N.SIS from today								

**SIS Data Base from C.SIS point of view the 23/05/2000 at 00:00 utc**

	NAT	NBE	NDE	NDK	NES	NFI	NFR	NGR	NIS	NIT	NLU	NNL	NNO	NPT	NSE	Total
<b>Distribution of WP records per type</b>																
Main	32 516	3 490	396 473	0	20 196	0	101 779	49 674	0	223 680	785	9 730	0	3 932	0	<b>842 255</b>
Alias	1 916	1 100	417 809	0	1 636	0	52 993	143	0	3 734	61	3 016	0	29	0	<b>482 437</b>
<b>Total</b>	<b>34 432</b>	<b>4 590</b>	<b>814 282</b>	<b>0</b>	<b>21 832</b>	<b>0</b>	<b>154 772</b>	<b>49 817</b>	<b>0</b>	<b>227 414</b>	<b>846</b>	<b>12 746</b>	<b>0</b>	<b>3 961</b>	<b>0</b>	<b>1 324 692</b>
<b>Distribution of 'WP main records' by article</b>																
(95)	785	817	3 534	0	603	0	2 249	232	0	1 986	87	348	0	273	0	<b>10 914</b>
(96)	28 469	636	389 513	0	12 365	0	59 920	49 031	0	200 031	238	8 373	0	1 771	0	<b>750 347</b>
(97) Adult	126	622	881	0	3 983	0	3 938	364	0	3 193	89	405	0	752	0	<b>14 353</b>
(97) Under age	85	745	976	0	2 683	0	6 205	47	0	2 198	67	539	0	464	0	<b>14 009</b>
(98)	2 749	647	1 132	0	534	0	20 639	0	0	8 595	303	26	0	672	0	<b>35 297</b>
(99,2) Observation	302	14	437	0	3	0	5 481	0	0	4 851	0	37	0	0	0	<b>11 125</b>
(99,2) Check	0	9	0	0	25	0	3 347	0	0	2 826	1	2	0	0	0	<b>6 210</b>
<b>Total</b>	<b>32 516</b>	<b>3 490</b>	<b>396 473</b>	<b>0</b>	<b>20 196</b>	<b>0</b>	<b>101 779</b>	<b>49 674</b>	<b>0</b>	<b>223 680</b>	<b>785</b>	<b>9 730</b>	<b>0</b>	<b>3 932</b>	<b>0</b>	<b>842 255</b>
<b>Distribution of VE records per type</b>																
Main	7 515	29 537	172 955	0	145 973	0	230 842	36 251	0	299 937	1 596	42 293	0	22 435	0	<b>989 334</b>
Alias	0	0	0	0	0	0	1 629	0	0	0	0	0	0	0	0	<b>1 629</b>
<b>Total</b>	<b>7 515</b>	<b>29 537</b>	<b>172 955</b>	<b>0</b>	<b>145 973</b>	<b>0</b>	<b>232 471</b>	<b>36 251</b>	<b>0</b>	<b>299 937</b>	<b>1 596</b>	<b>42 293</b>	<b>0</b>	<b>22 435</b>	<b>0</b>	<b>990 963</b>
<b>Distribution of 'VE main records' by article</b>																
(99) Observation	11	15	532	0	62	0	382	0	0	83	9	10	0	0	0	<b>1 104</b>
(99) Check	0	19	0	0	616	0	1 753	0	0	300	0	141	0	0	0	<b>2 829</b>
(100) Lost or stolen	7 500	29 501	28 454	0	145 256	0	228 707	36 251	0	297 516	1 585	42 016	0	22 260	0	<b>839 046</b>
(100) In search	4	2	143 969	0	39	0	0	0	0	2 038	2	126	0	175	0	<b>146 355</b>
<b>Total</b>	<b>7 515</b>	<b>29 537</b>	<b>172 955</b>	<b>0</b>	<b>145 973</b>	<b>0</b>	<b>230 842</b>	<b>36 251</b>	<b>0</b>	<b>299 937</b>	<b>1 596</b>	<b>42 293</b>	<b>0</b>	<b>22 435</b>	<b>0</b>	<b>989 334</b>



		Art 95		Art.96		Art 97		Art.98		Art.99 Personen		Art.99 Fahrzeuge		Art.100 Fahrzeuge		Art.100 Feuerwaffen		Art. 100 Blanko- dokumente		Art.100 Identitäts- papiere		Art.100 Banknoten		INSGESAMT	
		INT	EXT	INT	EXT	INT	EXT	INT	EXT	INT	EXT	INT	EXT	INT	EXT	INT	EXT	INT	EXT	INT	EXT	INT	EXT	INT	EXT
NL	1997	121	75	431	51	65	50	208	6	125	5	85	59	943	704	15	0	89	54	42	605			2124	1609
(c)	1998	178	89	524	105	76	63	210	10	126	11	22	23	1004	683	11	1	84	78	92	708			2327	1771
	<b>1999</b>	<b>205</b>	<b>96</b>	<b>421</b>	<b>126</b>	<b>66</b>	<b>49</b>	<b>153</b>	<b>10</b>	<b>110</b>	<b>6</b>	<b>15</b>	<b>13</b>	<b>849</b>	<b>693</b>	<b>22</b>	<b>1</b>	<b>180</b>	<b>147</b>	<b>89</b>	<b>728</b>			<b>2110</b>	<b>1869</b>
BEL	1997	82	143	1416	47	65	87	264	50	72	32	5	1	1399	1664	18	5	15	390	61	6			3397	2425
	1998	52	129	732	18	47	69	127	56	46	15	4	2	1373	823	7	3	74	68	83	4			2545	1187
	<b>1999</b>	<b>107</b>	<b>145</b>	<b>1148</b>	<b>18</b>	<b>41</b>	<b>133</b>	<b>161</b>	<b>93</b>	<b>51</b>	<b>12</b>	<b>5</b>	<b>4</b>	<b>1144</b>	<b>1313</b>	<b>6</b>	<b>1</b>	<b>202</b>	<b>5</b>	<b>152</b>	<b>2</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>3017</b>	<b>1726</b>
DE	1997	99	266	725	3999	64	74	480	68	260	55			984	2163									2612	6625
(c, e, f)	1998	128	345	2193	5273	118	164	724	137	415	141			1065	2447									4643	8507
	<b>1999</b>	<b>125</b>	<b>398</b>	<b>1650</b>	<b>4275</b>	<b>112</b>	<b>138</b>	<b>468</b>	<b>103</b>	<b>223</b>	<b>110</b>	<b>24</b>	<b>48</b>	<b>536</b>	<b>1477</b>	<b>14</b>	<b>59</b>	<b>219</b>	<b>184</b>	<b>541</b>	<b>433</b>	<b>0</b>	<b>1</b>	<b>3912</b>	<b>7226</b>
LU	1997	14	7	13	5	472	29	39	42	8				363	220									909	303
(b, e, g)	1998	22	12	1	8	19	275	55	50	2	7			191	311									290	663
	<b>1999</b>	<b>19</b>	<b>12</b>	<b>3</b>	<b>22</b>	<b>18</b>	<b>214</b>	<b>39</b>	<b>26</b>	<b>3</b>	<b>9</b>			<b>191</b>	<b>291</b>									<b>273</b>	<b>574</b>
ES	1997	155	18	640	188	77	36	428	6	158	1	18	2	611	203	19	14							2106	468
	1998	197	11	673	210	103	70	489	19	210	7	20	2	1235	275	5	2	2	13	12	1	0	0	2946	610
	<b>1999</b>	<b>208</b>	<b>41</b>	<b>766</b>	<b>136</b>	<b>96</b>	<b>78</b>	<b>372</b>	<b>52</b>	<b>131</b>	<b>1</b>	<b>25</b>	<b>2</b>	<b>1170</b>	<b>314</b>	<b>2</b>	<b>4</b>	<b>93</b>	<b>956</b>	<b>53</b>	<b>15</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>2916</b>	<b>1599</b>
FR	1997	112	183	5756	373	157	102	410	936	205	475	18	52	2025	994	31	9	78	3	234	15	3	1	9029	3143
(d)	1998	141	186	6392	383	318	105	571	759	440	516	43	45	2641	1009	25	12	170	3	395	55	3	1	11139	3074
	<b>1999</b>	<b>205</b>	<b>199</b>	<b>4952</b>	<b>356</b>	<b>282</b>	<b>84</b>	<b>303</b>	<b>661</b>	<b>143</b>	<b>512</b>	<b>40</b>	<b>61</b>	<b>2331</b>	<b>946</b>	<b>24</b>	<b>5</b>	<b>628</b>	<b>4</b>	<b>577</b>	<b>71</b>			<b>9485</b>	<b>2899</b>
IT	1997	25	12	67	433	2	13	16	226	14	210			12	1									136	895
(a)	1998	120	163	898	1121	90	122	46	594	60	828	4	20	790	1395			192	606	61	211			2261	5060
(h)	<b>1999</b>	<b>214</b>	<b>199</b>	<b>107</b>	<b>2781</b>	<b>49</b>	<b>114</b>	<b>202</b>	<b>467</b>	<b>86</b>	<b>411</b>			<b>564</b>	<b>1220</b>			<b>42</b>	<b>510</b>	<b>20</b>	<b>805</b>			<b>1284</b>	<b>6507</b>
PT	1997	8	6	290	13	4	3	17	2	7				77	84		3			1	2			404	113
	1998	5	3	156	10	8	4	11	13	9				62	160		3	1	121	5				257	314
	<b>1999</b>	<b>12</b>	<b>22</b>	<b>357</b>	<b>8</b>	<b>9</b>	<b>9</b>	<b>26</b>	<b>18</b>	<b>9</b>				<b>115</b>	<b>121</b>		<b>2</b>	<b>12</b>	<b>147</b>	<b>3</b>	<b>3</b>			<b>543</b>	<b>330</b>
GR	1997			143	16			16		7				7						9				182	16
(a, f)	1998	40	10	2164	516	16	14	119		129		2		166	21	3	5	394	49					3033	615
	<b>1999</b>	<b>47</b>	<b>18</b>	<b>1505</b>	<b>385</b>	<b>15</b>	<b>5</b>	<b>84</b>		<b>88</b>		<b>2</b>		<b>185</b>	<b>7</b>	<b>1</b>	<b>3</b>	<b>1004</b>	<b>43</b>					<b>2931</b>	<b>461</b>
AU	1997	11	20	158	42	1	1	102	4	56		4		11	5			4		34				381	72
(a, c)	1998	68	105	2129	403	51	26	500	159	530	6	6	1	212	123	2	1	176	6	436	27			4110	857
	<b>1999</b>	<b>60</b>	<b>84</b>	<b>2390</b>	<b>305</b>	<b>51</b>	<b>32</b>	<b>208</b>	<b>327</b>	<b>264</b>	<b>52</b>	<b>5</b>	<b>0</b>	<b>280</b>	<b>170</b>	<b>3</b>	<b>2</b>	<b>315</b>	<b>84</b>	<b>715</b>	<b>21</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>4291</b>	<b>1077</b>
<b>Total</b>	1997	627	730	9639	5167	907	395	1980	1340	912	778	130	114	6432	6038	83	31	186	447	381	628	3	1	21280	15669
	1998	951	1053	15862	8047	846	912	2852	1797	1967	1531	101	93	8739	7247	53	27	1093	944	1084	1006	3	1	33551	22658
	<b>1999</b>	<b>1202</b>	<b>1214</b>	<b>13299</b>	<b>8412</b>	<b>739</b>	<b>856</b>	<b>2016</b>	<b>1757</b>	<b>1108</b>	<b>1113</b>	<b>116</b>	<b>128</b>	<b>7365</b>	<b>6552</b>	<b>72</b>	<b>77</b>	<b>2695</b>	<b>2080</b>	<b>2150</b>	<b>2078</b>	<b>0</b>	<b>1</b>	<b>30762</b>	<b>24268</b>

- INT. Treffer im nationalen Hoheitsgebiet aufgrund einer ausländischen Ausschreibung.
- EXT. Treffer im Ausland aufgrund einer nationalen Ausschreibung.
- (a) Italien ist seit dem 26.10.1997, Österreich seit dem 01.12.97 und Griechenland seit dem 08.12.97 operationell.
  - (b) Es wurde nicht spezifisch zwischen Ausschreibungen nach Artikel 99 und Artikel 100 SDÜ unterschieden.
  - (c) Die Treffer an den Außengrenzen wurden nicht einbezogen.
  - (d) Die Treffer im nationalen Hoheitsgebiet aufgrund einer nationalen Ausschreibung wurden nicht erfaßt.
  - (e) Systembedingt sind alle Treffer nach Artikel 100 unter 'Artikel 100 KfZ' aufgeführt.
  - (f) Es wird keine Unterscheidung zwischen Blankodokumenten und Identitätsdokumenten gemacht.
  - (g) Ab 1998 werden die statistischen Angaben für Artikel 97 auf eine andere Weise erhoben.
  - (h) Es wurde nicht spezifisch zwischen Ausschreibungen nach Artikel 99 SDÜ unterschieden.

### 13. CHRONOLOGISCHE ÜBERSICHT

#### 1985

*Das Schengener Übereinkommen wurde am 14. Juni 1985 von den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, die Bundesrepublik Deutschland und die Französische Republik unterzeichnet. Es wurde ab dem Tag nach seiner Unterzeichnung vorläufig angewendet und trat am 2. März 1986 in Kraft.*

#### 1990

*Mit dem am 19. Juni 1990 von denselben Vertragsparteien unterzeichneten Durchführungsübereinkommen zum Schengener Übereinkommen wurde zum Zwecke der Kontrolle an den gemeinsamen Außengrenzen die Zusammenarbeit von Polizei, Zollbehörden und Gerichten weiterentwickelt.*

*Eine der grundlegenden Maßnahmen dieser Bestimmungen über die Zusammenarbeit war die Schaffung eines gemeinsamen EDV-Systems, des Schengener Informationssystems (Titel IV des Durchführungsübereinkommens).*

*Die Einrichtung dieses Systems führte zur Schaffung einer gemeinsamen Kontrollinstanz nach dem Vorbild der unabhängigen, in diesem Bereich zuständigen nationalen Kontrollinstanzen.*

## 1992

*Es wurde eine Provisorische Gemeinsame Kontrollinstanz (PGK) eingerichtet. Mitglieder dieser Kontrollinstanz waren ein oder zwei Vertreter der nationalen Kontrollinstanzen der fünf Gründerstaaten der Übereinkommen und ein oder zwei unabhängige Experten, insbesondere der beitretenden Staaten, in deren Hoheitsgebiet das Durchführungsübereinkommen noch keine Anwendung fand. Den Vorsitz führte Herr Faber (Luxemburg).*

*In der Zeit vom 29. Juni 1992 und dem 22. Februar 1995 fanden 12 Sitzungen der PGK in Brüssel statt.*

## 1993

*Portugal und Spanien ratifizierten das Übereinkommen von Schengen und das Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen.*

## 1994

*Die Provisorische Gemeinsame Kontrollinstanz führte den ersten Besuch in der zentralen Unterstützungseinheit in Straßburg durch.*

*Es wurde ein Fragebogen über die Gestaltung der Datenschutzbestimmungen in den einzelnen Schengen-Staaten ausgearbeitet.*

*Wahl des Vorsitzenden H. von Pommer Esche (Deutschland), Referatsleiter beim Bundesbeauftragten für den Datenschutz.*

## 1995

*Das Durchführungsübereinkommen wurde in den folgenden sieben Staaten in Kraft gesetzt (26. März 1995): Belgien, Deutschland, Frankreich, Luxemburg, Niederlande, Portugal und Spanien. Mit gleichem Datum erfolgte die Einrichtung der Gemeinsamen Kontrollinstanz. Das Schengener Informationssystem nahm seinen Betrieb auf.*

*In der Zeit vom 17. Mai bis 14. Dezember 1996 fanden 5 Sitzungen der GK unter dem Vorsitz von H. Von Pommer Esche statt.*

*Am 14. Dezember 1996 wurden der Vorsitzende der GK, A. Türk (Frankreich), Senator und Mitglied der Nationalen Kommission für Informatik und Grundfreiheiten, und der stellvertretende Vorsitzende, J. Labescat (Portugal), Anwalt und Mitglied der nationalen Kommission für Datenschutz, gewählt.*

## 1996

*Die Geschäftsordnung der Gemeinsamen Kontrollinstanz wurde am 2. Februar 1996 angenommen.*

*Am 19. Dezember 1996 unterzeichneten Dänemark, Finnland und Schweden das Beitrittsübereinkommen in Schengen. Island und Norwegen schlossen ein Kooperationsübereinkommen, durch das das Übereinkommen für ihr jeweiliges Hoheitsgebiet gilt.*

*Die GK trat 1996 neunmal zusammen. Mit Beobachterstatus nehmen unabhängige Vertreter Österreichs, Italiens und Griechenlands an den Arbeiten der GK teil.*

*Die GK nahm die Grundsätze für die Zusammenarbeit der nationalen Kontrollinstanzen in bezug auf die Ausübung des Auskunftsrechts an.*

## **1997**

*Zwischen März 1997 und März 1998 traf die GK zehnmal zusammen. Mit Ausnahme der Jahrestagung, die die GK im April 1997 in Lissabon abhielt, fanden alle Sitzungen in Brüssel statt. Abgesehen von den Vollversammlungen führte die GK fünf Sitzungen in eingeschränkter Zusammensetzung durch. Es fanden ebenfalls Treffen zwischen einigen Mitgliedern der GK und den Vertretern des französischen Innenministeriums statt.*

*Die wichtige Rolle der GK fand Anerkennung durch die ausführenden Schengen-Instanzen. Mittels einer eigenen Haushaltlinie wurde ihr ein Haushalt gewährleistet, und die für die Ausübung ihrer Aufgaben unerläßlichen Informationen gingen der GK nunmehr regelmäßiger zu.*

*Am 11. Februar 1997 erfolgte die Kontrolle des C.SIS. Im Anschluß daran erstellte die GK einen Bericht, in dem eine Reihe von Empfehlungen zum Betrieb des Systems aufgeführt sind.*

*Die GK erstellte Stellungnahmen über das Pilotprojekt zur Kfz-Verschiebung, über das Übereinkommen zur Zusammenarbeit in Verfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen Verkehrsvorschriften und bei der Vollstreckung von dafür verhängten Geldbußen und Geldstrafen und über die Vervielfältigung eines Teils der SIS-Ausschreibungen.*

*Sie nahm den ersten Tätigkeitsbericht der Gemeinsamen Kontrollinstanz Schengens (März 1995 – März 1997) an und legte ihn im April bei einer Pressekonferenz in Lissabon der Öffentlichkeit vor.*

*Die Zahl der Vertragsparteien, die das Durchführungsübereinkommen anwenden, stieg Ende 1997 auf zehn: Belgien, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal und Spanien. Die Vertreter der nationalen Datenschutzbehörden der nordischen Staaten (Dänemark, Finnland, Island, Norwegen und Schweden) nehmen als Beobachter an den Arbeiten der GK teil.*

*J. Labescat und M. B. De Schutter wurden zum Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden der GK gewählt.*

### **1998**

*Die GK gab Stellungnahmen zur Aufbewahrung von Begleitpapieren nach Löschung einer Ausschreibung, zur mißbräuchlichen Verwendung der Identität und den entsprechenden Folgen in bezug auf das SIS für den rechtmäßigen Inhaber der Identität, zur Übermittlung von Kfz-Fahndungsdaten (aus dem SIS an die Interpol-Datenbank), zur Kontrolle der Zulässigkeit der SIS-Abfrage und zum Zugang zum Schengener Informationssystem für Kraftfahrzeug-Registerbehörden ab.*

*Zum ersten Mal führte sie in allen SIRENE-Büros eine umfassende Überprüfung durch und gab eine Reihe von Empfehlungen im Hinblick auf die Verstärkung der Sicherheit ab.*

*Sie begleitete die Arbeiten zur Entwicklung des SIS I+ und die Vorstudien in bezug auf das SIS II.*

*Im Hinblick auf die Integration Schengens in die Europäische Union legte sie den Gemeinschaftsbesitzstand fest.*

*In Lissabon veranstaltete sie ein erstes Kolloquium über die „Rechte des Bürgers gegenüber den polizeilichen Informationssystemen“ sowie eine Pressekonferenz.*

*Sie leitete die Kampagne „Das Schengener Informationssystem betrifft Sie“ ein, bei der insbesondere an den Grenzübergangsstellen für die Einreise in den Schengener Raum (Flughäfen, Seegrenzen usw.) Plakate und Faltblätter über die Rechte des Bürgers verteilt wurden.*

*Der Vorsitzende der GK nahm zum ersten Mal an einer Sitzung des Exekutivausschusses teil und war bei einem Treffen der Zentralen Gruppe in Straßburg zugegen.*

## **1999**

*Kontrolle des C.SIS.*

*Eingliederung Schengens in den Rahmen der Europäischen Union.*

*Vorstellung des Tätigkeitsberichts in der Jahressitzung in Florenz.*

*Ergänzende Stellungnahmen zur mißbräuchlich verwendeten Identität und zur Aufbewahrung von Fahndungsunterlagen nach Löschung einer Ausschreibung.*

*Prüfung der Voraussetzungen für die Anwendung des Schengener Besitzstands in den nordischen Staaten.*



## 14. INFORMATION ÜBER DIE RECHTE DES BÜRGERGEGENÜBER DEM SIS



SCHENGEN

DE

**Gemeinsame Kontrollinstanz**

Brüssel, den 16. Februar 1998

SCH/Aut-cont(97) 61 REV 3

Übersetzung: Orig. FR

### **NOTIZ DER GEMEINSAMEN KONTROLLINSTANZ**

"DIE RECHTE DER PERSONEN GEGENÜBER  
DEM SCHENGENER INFORMATIONSSYSTEM"

**Das Schengener Informationssystem**

Aufgrund des Schengener Übereinkommens und des Durchführungsübereinkommens hierzu wurde durch die Aufhebung der Kontrollen an den Binnengrenzen der Vertragsparteien und die Einführung des Grundsatzes der einmaligen Kontrolle bei der Einreise in den Schengener Raum ein Raum des freien Personenverkehrs geschaffen. Aus Sicherheitsgründen haben sich Ausgleichsmaßnahmen als notwendig erwiesen, zu denen in erster Linie die Einrichtung des Schengener Informationssystems (SIS) zählt.

Das SIS ist ein gemeinsamer Datenbestand aller Mitgliedsstaaten des Schengener Raums; es enthält zwei große Kategorien von Informationen: gesuchte oder unter Polizeiaufsicht stehende Personen sowie gestohlene Kraftfahrzeuge oder andere Sachen .

Im Schengener Informationssystem können z.B. Daten zu folgenden Personen erfaßt werden:

- Personen, die von der Polizei gesucht oder überwacht werden
- Vermißte Personen oder Personen, die in Gewahrsam zu nehmen sind, insbesondere Minderjährige
- Personen, die nicht die Staatsangehörigkeit einer Schengener Vertragspartei haben und denen die Einreise in das Schengener Hoheitsgebiet zu verweigern ist
- Personen, deren Identität mißbräuchlich von anderen Personen verwendet wird

Die Kontrolle des SIS wird durch eine unabhängige Instanz ausgeübt: die Gemeinsame Kontrollinstanz von Schengen (GK).

Diese Instanz, die aus Mitgliedern der Datenschutzbehörden der Vertragsparteien des Schengener Raums zusammengesetzt ist, hat neben der technischen Kontrolle des Zentralen Datenbestandes in Straßburg insbesondere die Aufgabe, zu überprüfen, ob die Vertragsparteien die den Personen durch das Schengener Durchführungsübereinkommen eingeräumten Rechte wahren.

## **Ihre Rechte gegenüber dem SIS**

Das SIS ist für Sie unmittelbar von Bedeutung, unabhängig davon, ob Sie Staatsangehöriger einer Schengener Vertragspartei sind oder nicht. Aufgrund des Schengener Durchführungsübereinkommens werden Ihnen besondere Rechte gewährt.

Hierbei handelt es sich um folgende Rechte:

- Recht auf Auskunft über Ihre im SIS gespeicherten personenbezogenen Daten,
- Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten oder Recht auf Löschung unrechtmäßig gespeicherter Daten,
- Recht auf Einleitung eines Verfahrens bei Gericht oder den zuständigen Stellen, um die Berichtigung oder Löschung der Informationen oder Schadensersatz zu erhalten
- Recht auf Überprüfung der gespeicherten Daten und ihrer Nutzung

Wenn Sie annehmen, daß Ihr Name im SIS gespeichert ist, sollten Sie nicht zögern, sich an die nationalen Datenschutzbehörden der Vertragsparteien zu wenden. Diese stehen Ihnen zur Verfügung, um Ihnen alle erforderlichen Informationen zu erteilen, die Sie benötigen, um Ihre Rechte geltend machen zu können.

Die Überprüfung Ihrer Ausschreibung im SIS (Rechtmäßigkeit der Speicherung von Daten zu Ihrer Person sowie Richtigkeit der gespeicherten Daten) erfolgt nach geltendem nationalen Recht des Staates, in dem Sie Ihre Rechte geltend machen. Auf Anfrage übermittelt Ihnen die zuständige nationale Datenschutzbehörde (siehe Rückseite) eine Abschrift der einschlägigen Gesetzestexte. Sie werden über das Ergebnis der Überprüfung bzw. darüber, ob dem Antrag stattgegeben wurde oder nicht, informiert.

## **Bezugstexte**

- Schengener Übereinkommen vom 14. Juni 1985
- Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 19. Juni 1990

Auf Anfrage erhalten Sie eine Abschrift dieser Texte beim Sekretariat der Gemeinsamen Kontrollinstanz (siehe Rückseite).

## **Nützliche Adressen**

### **Nationale Datenschutzbehörden**

#### **Niederlande**

Registratiekamer - Prins Clauslaan 20

2595 AJ 's-Gravenhage

tel: 00 31 70 381 13 00

fax: 00 31 70 381 13 01

e-mail: [phu@registratiekamer.nl](mailto:phu@registratiekamer.nl)

#### **Deutschland**

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz

Friedrich-Ebert-Straße 1 - 53173 Bonn

tel.: 00 49 228 8 19950

fax: 00 49 228 8 1995 50

e-mail: [poststelle@bfd.bund400.de](mailto:poststelle@bfd.bund400.de)

Der Hessische Datenschutzbeauftragte

Uhlandstraße 4 - 65189 Wiesbaden

tel.: 00 49 611 14 08-0

fax: 00 49 611 37 85 79

e-mail: [DSB-HESSEN@t-online.de](mailto:DSB-HESSEN@t-online.de)

#### **Belgien**

Commission de la protection de la vie privée /

Commissie voor de bescherming van de persoonlijke levenssfeer

Av. de la Porte de Hal 5-8 - 1060 Bruxelles

tel.: 00 32 2 542 72 00

fax: 00 32 2 542 72 12

mail: [benedicte.havelange@privacy.fgov.be](mailto:benedicte.havelange@privacy.fgov.be)

#### **Österreich**

Datenschutzkommission

Ballhausplatz 1 - 1014 Wien

tel.: 00 43 1 531 15/2525

fax: 00 43 1 53 115/2690

e-mail: [waltraut.kotschy@bka.gv.at](mailto:waltraut.kotschy@bka.gv.at)

### **Luxemburg**

Autorité de contrôle “ Police ” - Parquet général

B.P. 15

L -2010 Luxembourg

tel.: 00 352 47 59 81-331

fax: 00 352 47 05 50

e-mail: [parquet.general@mj.etat.lu](mailto:parquet.general@mj.etat.lu)

### **Frankreich**

Commission Nationale de l'Informatique et des Libertés

21 rue Saint Guillaume

75340 Paris Cedex 07

tel.: 00 33 1 53 73 22 22

fax: 00 33 1 53 73 22 00

e-mail: [ffourets@cnil.fr](mailto:ffourets@cnil.fr)

### **Portugal**

Comissão Nacional de Protecção de Dados Pessoais Informatizados

Rua de São Bento 148, 3º

1200 Lisboa

tel.: 00351 1 392 84 00

fax: 00 351 1 397 68 32

e-mail: [geral@cnpd.pt](mailto:geral@cnpd.pt)

### **Spanien**

Agencia de Protección de Datos

Paseo de la Castellana 41

28046 Madrid

tel.: 00 34 91 339 62 18/339 62 19

fax: 00 34 91 308 46 92

e-mail: [inspeccion@agenciaprotecciondatos.org](mailto:inspeccion@agenciaprotecciondatos.org)

### **Italien**

Garante per la protezione dei dati personali

Piazza di Monte Citorio 121

00186 Roma

tel.: 00 39 06 69 67 77 13

fax: 00 39 06 69 67 77 15

e-mail: garante@garanteprivacy.it

### **Griechenland**

Autorité de protection des données à caractère personnel

Omirou 8

105 64 Athènes

tel.: 00 301 335 26 04-5

fax: 00 301 335 26 17

e-mail: kourouni@dpa.gr

### **Sekretariat der GK**

175, rue de la Loi

(bureau 50 CG 07)

1048 Bruxelles

tel.: 00 32 2 285 53 93

fax: 00 32 2 285 81 54

e-mail: bernard.philippart@consilium.eu.int

## 15. PROTOKOLL ZUM AMSTERDAMER VERTRAG ZUR EINBEZIEHUNG DES SCHENGEN-BESITZSTANDS IN DEN RAHMEN DER EUROPÄISCHEN UNION

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN -

ANGESICHTS dessen, daß die von einigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union am 14. Juni 1985 und am 19. Juni 1990 in Schengen unterzeichneten Übereinkommen betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen sowie damit zusammenhängende Übereinkommen und die auf deren Grundlage erlassenen Regelungen darauf abzielen, die europäische Integration zu vertiefen und insbesondere der Europäischen Union die Möglichkeit zu geben, sich schneller zu einem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu entwickeln,

IN DEM WUNSCH, die genannten Übereinkommen und Regelungen in den Rahmen der Europäischen Union einzubeziehen,

IN BEKRÄFTIGUNG dessen, daß die Bestimmungen des Schengen-Besitzstands nur in dem Maße anwendbar sind, in dem sie mit den Rechtsvorschriften der Europäischen Union und der Gemeinschaft vereinbar sind,

MIT RÜCKSICHT auf die besondere Position Dänemarks,

MIT RÜCKSICHT darauf, daß Irland und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland nicht Vertragsparteien der genannten Übereinkommen sind und diese nicht unterzeichnet haben, daß es diesen Mitgliedstaaten jedoch ermöglicht werden sollte, einzelne oder alle Bestimmungen dieser Übereinkommen anzunehmen,

IN DER ERKENNTNIS, daß es infolgedessen erforderlich ist, auf die im Vertrag über die Europäische Union und im Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft enthaltenen Bestimmungen über eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen einigen Mitgliedstaaten zurückzugreifen, und daß diese Bestimmungen nur als letztes Mittel genutzt werden sollten,



MIT RÜCKSICHT darauf, daß es notwendig ist, ein besonderes Verhältnis zur Republik Island und zum Königreich Norwegen aufrechtzuerhalten, nachdem diese beiden Staaten ihre Absicht bekräftigt haben, sich durch die obengenannten Bestimmungen auf der Grundlage des am 19. Dezember 1996 in Luxemburg unterzeichneten Übereinkommens zu binden -

SIND über folgende Bestimmungen ÜBEREINGEKOMMEN, die dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigelegt sind:

## ARTIKEL 1

Das Königreich Belgien, das Königreich Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, die Griechische Republik, das Königreich Spanien, die Französische Republik, die Italienische Republik, das Großherzogtum Luxemburg, das Königreich der Niederlande, die Republik Österreich, die Portugiesische Republik, die Republik Finnland und das Königreich Schweden als Unterzeichner der Schengener Übereinkommen werden ermächtigt, untereinander eine verstärkte Zusammenarbeit im Rahmen dieser Übereinkommen und damit zusammenhängender Bestimmungen, die im Anhang zu diesem Protokoll aufgeführt sind, - im folgenden als "Schengen-Besitzstand" bezeichnet - zu begründen. Diese Zusammenarbeit erfolgt innerhalb des institutionellen und rechtlichen Rahmens der Europäischen Union und unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft.

## ARTIKEL 2

(1) Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrags von Amsterdam ist der Schengen-Besitzstand, der auch die vor diesem Zeitpunkt erlassenen Beschlüsse des durch die Schengener Übereinkommen eingesetzten Exekutivausschusses umfaßt, unbeschadet des Absatzes 2 dieses Artikels für die in Artikel 1 aufgeführten dreizehn Mitgliedstaaten sofort anwendbar. Ab demselben Zeitpunkt wird der Rat an die Stelle des genannten Exekutivausschusses treten.

Der Rat trifft durch einstimmigen Beschluß seiner in Artikel 1 genannten Mitglieder alle Maßnahmen, die für die Durchführung dieses Absatzes erforderlich sind. Der Rat legt einstimmig gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Verträge die Rechtsgrundlage für jede Bestimmung und jeden Beschluß fest, die den Schengen-Besitzstand bilden.

Hinsichtlich solcher Bestimmungen und Beschlüsse nimmt der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften im Einklang mit dieser Festlegung die Zuständigkeit wahr, die ihm nach den einschlägigen geltenden Bestimmungen der Verträge zukommt. Der Gerichtshof ist keinesfalls zuständig für Maßnahmen oder Beschlüsse, die die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und den Schutz der inneren Sicherheit betreffen.

Solange die genannten Maßnahmen nicht getroffen worden sind, gelten die Bestimmungen und Beschlüsse, die den Schengen-Besitzstand bilden, unbeschadet des Artikels 5 Absatz 2 als Rechtsakte, die auf Titel VI des Vertrags über die Europäische Union gestützt sind.

(2) Absatz 1 gilt für diejenigen Mitgliedstaaten, die Protokolle über den Beitritt zu den Schengener Übereinkommen unterzeichnet haben, jeweils ab dem Zeitpunkt, der vom Rat mit einstimmigem Beschluß seiner in Artikel 1 genannten Mitglieder festgelegt wird, sofern die Bedingungen für den Beitritt eines dieser Staaten zum Schengen-Besitzstand nicht schon vor Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam erfüllt sind.

### ARTIKEL 3

Im Anschluß an die Festlegung nach Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 2 behält Dänemark in bezug auf diejenigen Teile des Schengen-Besitzstands, für die Titel III a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft als Rechtsgrundlage festgelegt ist, dieselben Rechte und Pflichten im Verhältnis zu den übrigen Unterzeichnern der Schengener Übereinkommen wie vor dieser Festlegung.

In bezug auf diejenigen Teile des Schengen-Besitzstands, für die Titel VI des Vertrags über die Europäische Union als Rechtsgrundlage festgelegt ist, behält Dänemark dieselben Rechte und Pflichten wie die übrigen Unterzeichner der Schengener Übereinkommen.

#### ARTIKEL 4

Irland und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland, die durch den Schengen-Besitzstand nicht gebunden sind, können jederzeit beantragen, daß einzelne oder alle Bestimmungen dieses Besitzstands auch auf sie Anwendung finden sollen.

Der Rat beschließt einstimmig über einen solchen Antrag, wobei die Einstimmigkeit mit den Stimmen seiner in Artikel 1 genannten Mitglieder und der Stimme des Vertreters der Regierung des betreffenden Staates zustandekommt.

#### ARTIKEL 5

(1) Vorschläge und Initiativen auf der Grundlage des Schengen-Besitzstands unterliegen den einschlägigen Bestimmungen der Verträge.

In diesem Zusammenhang gilt, sofern Irland oder das Vereinigte Königreich oder beide Länder dem Präsidenten des Rates nicht innerhalb eines vertretbaren Zeitraums schriftlich mitgeteilt haben, daß sie sich beteiligen möchten, die Ermächtigung nach Artikel 5 a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und Artikel K.12 des Vertrags über die Europäische Union gegenüber den in Artikel 1 genannten Mitgliedstaaten sowie gegenüber Irland oder dem Vereinigten Königreich als erteilt, sofern eines dieser beiden Länder sich in den betreffenden Bereichen der Zusammenarbeit beteiligen möchte.

(2) Die einschlägigen Bestimmungen der Verträge nach Absatz 1 Unterabsatz 1 finden auch dann Anwendung, wenn der Rat die in Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten Maßnahmen nicht beschlossen hat.

## ARTIKEL 6

Die Republik Island und das Königreich Norwegen werden bei der Durchführung des Schengen-Besitzstands und bei seiner weiteren Entwicklung auf der Grundlage des am 19. Dezember 1996 in Luxemburg unterzeichneten Übereinkommens assoziiert. Die entsprechenden Verfahren hierfür werden in einem Übereinkommen mit diesen Staaten festgelegt, das vom Rat mit einstimmigem Beschluß seiner in Artikel 1 genannten Mitglieder geschlossen wird. Das Übereinkommen enthält auch Bestimmungen über den Beitrag Islands und Norwegens zu etwaigen finanziellen Folgen der Durchführung dieses Protokolls.

Mit Island und Norwegen schließt der Rat mit einstimmigem Beschluß ein gesondertes Übereinkommen zur Festlegung der Rechte und Pflichten zwischen Irland und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland einerseits und Island und Norwegen andererseits in den für diese Staaten geltenden Bereichen des Schengen-Besitzstands.

## ARTIKEL 7

Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit die Einzelheiten der Eingliederung des Schengen-Sekretariats in das Generalsekretariat des Rates.

## ARTIKEL 8

Bei den Verhandlungen über die Aufnahme neuer Mitgliedstaaten in die Europäische Union gelten der Schengen-Besitzstand und weitere Maßnahmen, welche die Organe im Rahmen seines Anwendungsbereichs getroffen haben, als ein Besitzstand, der von allen Staaten, die Beitrittskandidaten sind, vollständig zu übernehmen ist.

## ANHANG

### SCHENGEN-BESITZSTAND

1. Das am 14. Juni 1985 in Schengen unterzeichnete Übereinkommen zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen.
2. Das am 19. Juni 1990 in Schengen unterzeichnete Übereinkommen zwischen dem Königreich Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik, dem Großherzogtum Luxemburg und dem Königreich der Niederlande zur Durchführung des am 14. Juni 1985 in Schengen unterzeichneten Übereinkommens betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen mit der dazugehörigen Schlußakte und den dazu abgegebenen gemeinsamen Erklärungen.
3. Die Beitrittsprotokolle und -übereinkommen zu dem Übereinkommen von 1985 und dem Durchführungsübereinkommen von 1990, die mit Italien (unterzeichnet am 27. November 1990 in Paris), Spanien und Portugal (unterzeichnet am 25. Juni 1991 in Bonn), Griechenland (unterzeichnet am 6. November 1992 in Madrid), Österreich (unterzeichnet am 28. April 1995 in Brüssel) sowie Dänemark, Finnland und Schweden (unterzeichnet am 19. Dezember 1996 in Luxemburg) geschlossen wurden, mit den dazugehörigen Schlußakten und Erklärungen.
4. Beschlüsse und Erklärungen des aufgrund des Durchführungsübereinkommens von 1990 eingesetzten Exekutivausschusses sowie Rechtsakte zur Durchführung des Übereinkommens, die von den Organen erlassen worden sind, denen der Exekutivausschuß Entscheidungsbefugnisse übertragen hat.